

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr 240 M. (ohne Bestellgeld). Bezugsbestellungen nur durch die Post

Herausgegeben vom
Deutschen Baugewerksbunde
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: **Donnerstag mittag 12 Uhr.** Vereins-Anzeigen werden mit 100 M. für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum berechnet

Haben die Bauhütten für die Allgemeinheit gearbeitet?

Eine Bilanz zur Jahres- und Wirtschaftswende.

Von Dr. Ing. Martin Wagner.

Nix über Nix ging durch den einst so stolzen Wirtschaftskörper, als das Diktat von Versailles unterzeichnet wurde. Wer bewachte das aus den Fugen gegangene Gebälk der deutschen Wirtschaft vor dem Zusammenbruch? Millionen deutscher Arbeitskräfte waren es, die ein Gebälk trugen, das nicht ihr eigen war, das aber zu ihrem Grabe werden mußte, wenn der stützende Arm versagte.

Wer die „Reparation“, den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft von höherer und menschlicherer Seite aus betrachtete, der muß stolz sein auf ein Arbeitsvolk, das nicht am eigenen Heim arbeiten durfte, sondern privatem Eigentum Stützdienste leistete; der muß sich aber auch wundern, daß der Wille zur Arbeit nicht erlahmte, obgleich diese Millionen eigentumsloser Arbeitskräfte auszuhalten mußten, wie die Eigentümer deutscher Sachwerte ihr Vermögen in das Ausland brachten, wie sie die „Luft aus der Mat“ ergriffen, und wie ihr Vertrauen zu deutschem Gemeinschaftsleben schwand. In der Tat, es ist ein Wunder, daß die deutsche Arbeitskraft im Dienste an fremdem Eigentum nicht erlahmte, obgleich dieser Arbeitskraft der Neid auf die Hälfte des Friedenslohnes enteignet wurde, enteignet ohne Gesetz und Recht von jenen, denen die Arbeitskraft Stützdienste im eigenen Hause leistete!

Zieht man die Bilanz aus dieser vierjährigen Wiederaufbauarbeit der deutschen Wirtschaft, dann kann es nur eine Feststellung geben: Das zuverlässigste Fundament der deutschen Wirtschaft war die deutsche Arbeitskraft. Treue, Ausdauer und Hingabe waren nicht die Tugenden des Privatkapitals, sondern die Tugenden eines Gemeinschaftsgeistes, der allen Uneinigkeiten zum Trotz als der überlegene Sieger aus dem Weltkampf zwischen Eigentum und Gemeinsein hervorging.

Eigenartig: Das Privatkapital behauptet, daß der gemeinwirtschaftliche Gedanke bankrott gemacht habe, und daß die Sozialisierungsidee erlobigt sei. Wir aber fragen: Was wäre aus der privatkapitalistischen Wirtschaft geworden, wenn Gemeinheitsgeist und Gemeinsein der deutschen Arbeitskraft das zusammenschützende Gebälk der deutschen Wirtschaft nicht gestützt hätten? Was wäre aus dem Eigentum des Privatkapitals, aus den Fabriken, Werksstätten und Rittergütern geworden, wenn die Arbeitskraft dem Gemeinsein entzogen und ins Ausland gegangen wäre, wenn sie, dem privatkapitalistischen Ideal folgend, sich die Besitztümer des privaten Eigentums angeeignet hätte, und wenn jeder Arbeiter sein eigenes Broterb geordnet worden wäre?

Die privatkapitalistische Wirtschaft lebt heute noch, weil der gemeinwirtschaftliche Geist der deutschen Arbeitskraft sie stützt. Was das Privatkapital nicht als herrschendes Prinzip wünscht, das wünscht es aber als dienendes Prinzip. Gemeinwirtschaftliche Arbeitskraft? Ja! Gemeinwirtschaftliche Produktionsmittel? Nein!

Ungehöriger privatkapitalistischer Wirtschaft sagen, diese Wirtschaftsform habe sich ein Jahrhundert lang bewährt, unter ihr sei Deutschland groß geworden. — Der Dollar als Gradmesser der privatkapitalistischen Wirtschaft stand im November 1918, also zu einer Zeit der größten Zerrüttung des deutschen Wirtschaftslebens, auf 8, 4 Jahre später stand er auf 8000. Ist diese Steigerung ein Beweis für das Vertrauen des Privatkapitals zu seiner eigenen Wirtschaft? Sind diese Ziffern der Ausdruck des höchsten Befähigungsmaßes? Die deutsche Arbeitskraft erhielt im Jahre 1918 für die Stunde etwa den fünften Teil eines Dollars, nach 4 Jahren aber nur den fünfzigsten Teil eines Dollars. Uns dünkt, daß aus den Zahlen für die Arbeiterklasse mehr nationaler Geist, mehr Schicksalsgemeinschaft, mehr Opfer Sinn und Gemeinsein sprechen als das Privatkapital in einem Jahrbruch seiner Herrschaft aufzuweisen hat.

II.
Das dienende Prinzip hat sich als herrschendes Prinzip nicht bewährt? Von allen gemeinwirtschaftlichen Plänen hat die Bauhüttenidee die bedeutendste Entwicklung genommen. Wir wollen in diesem Zusammenhang nicht von den mannigfachen Erfolgen der Bauhüttenbewegung sprechen, sondern nur die Frage aufwerfen, ob sie

der Allgemeinheit einen größeren Dienst erwiesen hat als das privatkapitalistische System.

Unmittelbar nach der Revolution wurden die Bauhütten vom gemeinwirtschaftlichen Geist der deutschen Kopf- und Handarbeiter des Baugewerbes geschaffen und den privatkapitalistischen Betrieben im freien Wirtschaftskampf gegenübergestellt. Zum erstenmal in der deutschen Wirtschaftsgeschichte trat das dienende Prinzip, der gemeinwirtschaftliche Arbeitsgeist, dem privatkapitalistischen Selbstinteresse entgegen. Die Bauhütten sprengten damit die selbstherrliche Enge des privatkapitalistischen Baugewerbes. Sie machten dort, wo sie ihre Wirksamkeit entfalten, eine die Bauherren schädigende Ringbildung des Unternehmertums unmöglich. Dem Gewinnstreben des einzelnen wurden unübersteigbare Grenzen gesetzt.

Diese wirtschaftliche Bedeutung der Bauhütten kann nicht schärf genug hervorgehoben werden. Die Allgemeinheit und die Bauherren können sich diese Bedeutung erst klarmachen, wenn sie sich die Bauhüttenbewegung aus der deutschen Wirtschaft fortbilden und sich vorstellen, daß die „freie Wirtschaft“, die angebliche „freie Konkurrenz“, auch in der Bauwirtschaft die gleiche Entwidlung genommen hätte wie in der Stahlindustrie, der Glasindustrie und in den hundert andern Industrien, die der Allgemeinheit heute eine — allerdings private — Zwangswirtschaft auferlegt haben, wie sie selbst im Kriege nicht für möglich gehalten wurde.

Die privatkapitalistische Wirtschaftsweise macht den persönlichen Eigennutz und den persönlichen Erwerbssinn zur ausschließlichen Triebkraft der Wirtschaft. Es liegt in der Natur dieser Triebkraft, den höchsten Nutzen aus der geringsten Ausmaß von Arbeit zu erzielen. Den höchsten Nutzen und den geringsten Aufwand von Arbeit sehen die Verfügungsgewaltigen über die Wirtschaft aber dann genährte, wenn sie die Preise auf Grund von Vereinbarungen regeln und das Gesetz von Angebot und Nachfrage dabei ausschalten können. Man stelle sich nun vor, daß die Kartell- und Syndikatswirtschaft auch im Baugewerbe eine absolute führende und herrschende Stellung erlangt hätte, welche Preise hätte dann die Allgemeinheit für Wohnungen, Staat und Gemeinden für öffentliche Bauten usw. zu zahlen? Wir wollen nur 3 Preise einander gegenüberstellen:

Eine Tagelohnarbeit im Baugewerbe ohne Materiallieferung wurde am 1. Dezember 1922 mit dem Vierhundertfachen des Friedenspreises bezahlt, das Kubikmeter Mauerwerk für eine Kleinwohnung (also mit Materiallieferung) fertigte das private Bauunternehmertum am 1. Dezember 1922 zum Doppelhundertfachen des Friedenspreises an. Das Fensterglas zum Beispiel, aus heimischen Rohstoffen hergestellt, wurde in dessen vom Glasyndikat zur gleichen Zeit zum Dreifachfachen des Friedenspreises verkauft. Schon diese 3 Ziffern sprechen Bände. Die Arbeitskraft ist am billigsten, die Arbeitskraft mit Material verbunden fast dreimal teurer, das Material allein einhundertmal teurer als die Arbeitskraft. Der gemeinwirtschaftliche Geist der deutschen Arbeitskraft bediente die Allgemeinheit mit den niedrigsten, der privatkapitalistische Geist des Glasyndikats mit den höchsten Preisen.

Die Bauhütten haben dem privaten Bauunternehmertum den Weg zu den Syndikatspreisen verlegt und damit der Allgemeinheit einen Dienst erwiesen, der von Fall zu Fall hoch genug bewertet werden kann. Die von Fall zu Fall eingetretenen Unterbietungen der Baupreise durch unsere Bauhütten sind hierbei noch als das geringste Geschenk anzusehen, das die Bauhütten den Bauherren gemacht haben. Im welche Summen handelt es sich? Für den Monat November 1922 kann der Umsatz des deutschen Baugewerbes (bauausführende Betriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbes) auf etwa 375 Milliarden Mark geschätzt werden. Wäre das Baugewerbe der allgemeinen Preisbewegung gefolgt, dann hätte der Umsatz für den Monat November schätzungsweise 600 Milliarden Mark betragen müssen. Die mit Hilfe der Bauhütten erzielte Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz hat demnach der Allgemeinheit in einem Monat etwa 125 Milliarden Mark erspart.

III.

Ist es allein das Syndikatswesen, das den Preisstand der deutschen Wirtschaft so weit gehoben hat? Ja und nein! Selbst das Syndikatswesen könnte heute nicht so in Mitleid

sehen, wenn die privatkapitalistische Wirtschaft nicht völlig der Anarchie verfallen wäre und Kalkulationsmethoden erfunden hätte, die jeden Käufer des einzelnen mit dem Mantel volkswirtschaftlicher Gerechtigkeit bedeckten. Das Privatkapital verstand es, den Käufer mit der Lehre vom „Wiederbeschaffungspreis“ zu rechtfertigen. Ein Geschäft, das in sich und durch sich selbst leben sollte, mußte den Preis der Ware so hoch ansetzen, daß es imstande sei, bei steigender Geldentwertung teure Rohstoffe einzukaufen, steigende Löhne zu bezahlen, erhöhte Beschäftigungskosten zu bestreiten, kurz: die Substanz des Betriebeskapitals zu erhalten.

Diese Forderung hat das syndizierte Gewerbe mit allem Nachdruck vertreten und — durchgeführt. Es hat diese Forderung so einleuchtend und schlagend mit dem Märchen von dem Geschäftsmann begründet, der mit Nägeln handelt und die Nägel bei steigender Geldentwertung stets nur zum Einkaufspreis weiterverkauft. Nach einiger Zeit sah dieser Mann sich aber vor die Tatsache gestellt, daß sein Betriebskapital gerade noch hinreichte, um einen einzigen Nagel zu kaufen, den er in einen Baum einschlagen konnte, um sich daran aufzuhängen. Also — so sagt das Privatkapital — wir müssen den Wiederbeschaffungspreis fordern!

Und der Rentner, der Angestellte, der Arbeiter, des Staates? Dürfen diese Kreise auch den Wiederbeschaffungslohn und die Wiederbeschaffungssteuer fordern? Nein — so sagt das Privatkapital, das deutsche Volk ist verarmt, und wir müssen der Verarmung Rechnung tragen! „Wir“? Gehören die Herren der Wirtschaft nicht auch zu dem verarmten deutschen Volk, oder wollen sie sich außerhalb der Nation stellen und antinational sein? Gewiß, wenn es um das Geschäft geht und wenn es sich um Steuern handelt, dann wünschen sie, außerhalb der Nation zu stehen! Daß die deutsche Wirtschaft auch ohne den Grundschlag des Wiederbeschaffungspreises leben kann, das hat der deutsche Baumerker in den letzten beiden Jahren zur Genüge bewiesen.

Ich weiß, daß ich mir Vorwürfe selbst von Gemeinwirtschaftlern zuziehen werde, wenn ich hier den Vergleich auf den Wiederbeschaffungspreis verteidige. Das Märchen von dem Manne mit den Nägeln sei doch unüberlegbar! Wirklich? Wenn wir das Nägelgeschäft nur vom privatkapitalistischen Standpunkt aus betrachten, dann ja. Der Gemeinwirtschaftler muß aber gemeinwirtschaftlich denken!

Warum mußte das Betriebskapital des Nägelverkäufers Privatkapital sein? Warum mußte er mit seinem Kapital einkaufen? Konnte der Käufer ihm nicht Vorschüsse für den Einkauf geben? Gewiß, Privatkapitalisten trauen einander nicht, und dennoch hat die Wirtschaft in den letzten Monaten mit solchen Vorschüssen gearbeitet. Und weiterhin: Gibt es nur eine privatkapitalistische Kapitalneubildung? Muß jeder einzelne Geschäftsmann sein eigenes Betriebskapital besitzen? Kann es nicht auch gemeinwirtschaftliche Kapitalneubildung geben? Schauen wir nur auf die Aktiengesellschaften. Sie haben bei der rapiden Preissteigerung ihr Betriebskapital durch den Wiederbeschaffungspreis allein auch nicht erhalten können und waren darum gezwungen, die privatkapitalistische Kapitalneubildung des allgemeinen Aktienmarktes in Anspruch zu nehmen.

Das Eingreifen der Bauhütten in den Baumerker und der dadurch hergestellte und aufrechterhaltene freie Wettbewerb hat es den privaten Baubetrieben im großen und ganzen unmöglich gemacht, den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen. Sie konnten ihr Betriebskapital auf diesem Wege nicht erhöhen. Das Betriebskapital der privaten Baubetriebe schmolz vielmehr von Monat zu Monat fast auf ein Nichts zusammen, und dennoch war das Baugewerbe im letzten Jahre überreichlich beschäftigt. Wie war das möglich?

In großen und ganzen dadurch, daß das eigene Betriebskapital, das früher im Jahre nur drei- bis viermal umgesetzt wurde, heute fünfzehn- bis zwanzigmal umläuft. Der Unternehmer erhebt vom Auftraggeber in immer kürzeren Raten Abschlagszahlungen auf geleistete Arbeiten. In den letzten 6 Monaten sah sich der Bauherr sogar gezwungen, die Baustoffe selbst zu bezahlen oder dem Unternehmer Vorschüsse auf die zu leistenden Arbeiten zu gewähren. Der Konsument und der Produzent wurden einander immer näher gebracht. Das Kapital des Bauherrn wurde von Monat zu Monat immer mehr in den Produktionsprozeß hineingezogen. Der Unternehmer

selbst wurde gezwungen, sein eigenes Kapital rasch umzusetzen und es damit zu höchster volkswirtschaftlichen Produktivität zu führen. Die unmittelbare Bedürfnis der Interessen des Bauherrn mit den Interessen des Betriebes hätte bei folgerechter Fortentwicklung zur Ausschaltung aller unproduktiven Zwischenglieder im Baugewerbe führen müssen. Verfolgt die Gemeinwirtschaft das Ziel, die Produktion unmittelbar auf den Bedarf einzustellen, dann kann das Baugewerbe als das einzige Gewerbe bezeichnet werden, das diesem Ziel in dem letzten Jahre näher gekommen ist.

Es wäre eine Abhandlung für sich, wenn wir die gegenwärtige Lage auf dem Baumarkt daraufhin prüfen würden, inwieweit die deutsche Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit zwangsläufig die Gemeinwirtschaft gefördert hat. Auf alle Fälle können wir schon heute das eine feststellen, daß die freie Konkurrenz, das Ideal der privatrechtlichen Wirtschaft, der stärkste Förderer der Gemeinwirtschaft ist und die arbeitslosen Gewinne unterdrückt.

Welchen Vorteil diese freie Konkurrenz auf dem Baumarkt der Allgemeinheit gebracht hat, das wollen wir noch an folgendem Beispiel zeigen: In der Zeit der größten Kapital- und Kreditnot hat das Baugewerbe den allgemeinen Kapitalmarkt am allermerkwürdigsten belastet. Vor dem Kriege war es gerade der Baumarkt, der mit dem stärksten Bedarfs an den allgemeinen Kapitalmarkt herantrat. Nach dem Kriege wurde der Baumarkt zur Hälfte von gemeinwirtschaftlichem Kapital ernährt. Reich, Staaten und Gemeinden, Siedlungsgesellschaften usw. stellten das Kapital für öffentliche Bauten und für den Wohnungsbau. Die privaten Bauten wurden von den Bauherren direkt finanziert. Industrie und Landwirtschaft bauten aus Gewinn überflüssigen und erzielten den Baubetrieb in steigendem Maße das Betriebskapital. Während der offene Kapitalmarkt heute das Kapital nur zu Zinssätzen abgibt, die 30 % weit übersteigen, sehen wir auf dem Baumarkt ein Kapital arbeiten, das so gut wie gar keinen oder nur einen geringen Zinsendienst erfordert. Das Kapital des Auftraggebers ist das billigste Betriebskapital, das heute auf dem Kapitalmarkt zu haben ist. Und diese Entwicklung soll volkswirtschaftlich ungesund sein, sie sollte von einem Gemeinwirtschaftler nicht erachtet werden, sie soll der Allgemeinheit keine Dienste erwiesen haben? Die Antwort auf diese Frage liegt in sich selbst. Wir wollen sie aber noch deutlicher geben und den Baumarkt und die Baupreise daraufhin prüfen, wie sie sich gestaltet hätten und gestalten müßten, wenn das Baugewerbe die Entwicklung der anderen Gewerbegebiete genommen und den Wiederbeschaffungspreis in seine Kalkulation miteingefügt hätte.

Nach den Grundgrößen der privaten Unternehmerrkalkulation müßte ein mittleres Baugeschäft vor dem Kriege ein Betriebskapital von etwa 50 % der Lohnsumme oder von etwa 15 % des Umsatzes haben. Gäbe das private Baugewerbe die gleichen Zahlungsverhältnisse durchgeführt wie vor dem Kriege, dann hätten die privaten Baubetriebe nach dem Preisstand vom Monat November ein Betriebskapital von mindestens 600 Milliarden Mark erlangt haben müssen. In Wirklichkeit wird auf dem deutschen Baumarkt aber heute nur ein eigenes Betriebskapital der privaten Baubetriebe von schätzungsweise nicht viel mehr als 90 bis 100 Milliarden Mark arbeiten. Die freie Konkurrenz der Bauhütten hat es demnach den privaten Baubetrieben unmöglich gemacht, sich ein zusätzliches eigenes Vermögen von etwa 500 Milliarden Mark zu erwerben.

IV.

Was ist aus dieser Feststellung zu folgern? Die durch Einschränkung der Bauhütten in den Baumarkt wieder her-

gestellte und aufrechterhaltene freie Konkurrenz hat es dem privaten Unternehmertum unmöglich gemacht, den Wiederbeschaffungspreis zu fordern. Mit diesem Eingreifen haben die Bauhütten — wie wir oben gesehen haben — der Allgemeinheit allein im Monat November etwa 125 Milliarden Mark erspart und die Baukosten zeitweise 25 % unter der allgemeinen Preisliste gehalten. Die Bauhütten haben somit der Allgemeinheit Milliardenbeträge erspart.

Ihr Eingreifen in die Bauwirtschaft hat aber noch einen andern Mißposten aufzuweisen, der — insbesondere von der Arbeitskraft — als ein Akt der Gerechtigkeit gewürdigt werden wird.

Das Privatkapital hat die Arbeitskraft, hat ihre Reallohn um 50 und mehr Prozent enteignet. Die Arbeitskraft wiederum hat das Vermögen des Bauunternehmertums nicht in den Himmel wachsen lassen. Im Gegensatz zur haustoff-erzeugenden Industrie, der die Bauhütten bisher keine wesentliche Konkurrenz machen konnten, hat die Vermögenssubstantz des Bauunternehmertums an der allgemeinen Verarmung des deutschen Volksteilnehmen müssen. Die Konkurrenz der Bauhütten hat nicht nur kein Anwachsen der privaten Vermögenssubstantz zugelassen, sondern diese Substantz erheblich verringert. In keinem sonstigen Gewerbegebiet werden vor diese weitreichende Einwirkung auf die Vermögenssubstantz des Unternehmertums feststellen können. Es ist deshalb verständlich, wenn das private Unternehmertum von Monat zu Monat mit steigender Erbitterung gegen die Bauhütten ankämpft und sie aus dem Wirtschaftskampf die Bauhütten aus dem Felde schlagen kann, das wird ganz davon abhängen, ob die Arbeitskraft und insbesondere die Bauarbeiterschaft aufgekärnt genug sein wird, um den wirtschaftlichen Vorgang zu begreifen, der sich in den letzten 3 Jahren vor aller Augen abgespielt hat, und ob sie das Feld halten und erweitern helfen will, das ein Vortrupp von Kopf- und Handarbeitern für die gemeinwirtschaftliche Arbeit erkämpft hat.

Käme es auf einige radikal sprechende, aber nicht radikal handelnde Arbeiter an, dann würde der unlegbare Erfolg der Bauhütten auf dem nächsten Betriebsratessitzung wieder als „Schwindel“ bezeichnet und die Produktionskontrolle als „das allein festmachende Rezept“ bezeichnet werden, das Privatkapital zu beistehen. Hat aber irgendeine Produktionskontrolle jener kurgatmigen Parolenmacher es schon erreicht, daß der Allgemeinheit in einem Monat 125 Milliarden Mark erspart wurden? Hat sie es erreicht, daß dem privaten Unternehmertum auch nur 1 Million weniger Gewinn zugeflossen ist?

Die Wirtschaft ist ein feinerwebiger Organismus, dem man nicht mit roher Gewalt und leeren Lebensarten den Boden kann. Die Wirtschaft ist nur von Wirtschaftsetern zu heilen und nur heilbar, wenn man dem Privatkapital die Wirtschaft aus der Hand nimmt, und das haben die Bauhütten getan, und das wurde ihnen zum Erfolg!

Wirklich? So werden unsere Gegner in unseren eigenen Reihen fragen. Wenn kam ihre Arbeit zugute? Wohl hat ihr dem Reich, dem Staat, den Gemeinden und Siedlungsgesellschaften Milliarden erspart, wohl hat ihr dem Unternehmertum die Budgetgewinne unmöglich gemacht und ihm die Substantz seines Vermögens beschritten. Aber hat die Industrie und die Landwirtschaft, hat der Handel und der Devisenpekulant nicht den Vorteil davon, daß das Bau-

gewerbe die Bauten 25 % unter dem allgemeinen Preis hergestellt hat? Der Industrielle hat billige Sachwerte, der Bauherr eine billige Scheune, der Schieber eine billige Villa erhalten. Wir bestreiten nicht, daß das Privatkapital ebenso Geschenke erhalten hat wie das Reich, die Staaten, die Gemeinden und die obdachlosen Mieter. Wenn es in unserer Macht gelegen hätte, dem Privatkapital die Geschenke vorzuenthalten, dann hätten wir es getan. Es lag aber nicht in der Macht der Bauarbeiter, die auf die gemeinwirtschaftlichen Erfolge der Bauhütten stolz sein können. Wohl aber lag es in der Macht der andern Berufsgruppen, dem Beispiel der Bauarbeiter zu folgen.

Gewiß, wir geben zu, daß es weit leichter ist, einen gemeinwirtschaftlichen Baubetrieb zu schaffen, als eine Kohlenzeche oder ein Stahlwerk zu sozialisieren. Wir können aber nicht zugeben, daß auch dieses Ziel nicht erreichbar sei. Können die Kohlenzechen und Stahlwerke nur auf dem Wege des Gesetzes in die Gemeinwirtschaft überführt werden? Stimmes läßt über solche Gesetze, läßt aber auch über die Aktionäre, denen er ohne Gesetz ihr Eigentum streitig machen kann. Stimmes kauft ein Aktienpaket, erscheint in einer Generalversammlung und fordert die alten Aufsichtsräte auf, in Pension zu gehen. Ob es der gesamten Arbeitskraft unmöglich gewesen wäre, wirtschaftliche Macht auf wirtschaftlichen Wegen zu erreichen, das wage ich zu bezweifeln, wenn die Gesamtheit der Arbeiterschaft aufgeklärt genug gewesen wäre, die Wege zu gehen, die allein zur Gemeinwirtschaft führen. Das sind nicht die Wege des Proletes, der Revolution und der politischen Versammlung — diese Wege fürchtet das Privatkapital nicht —, die allerdings auch stets Wege sind, die mit Opfer und gepflastert werden müssen. Gäbe die gesamte deutsche Arbeiterschaft den Weg der Bauarbeiterschaft eingeschlagen und, wie diese, Opfer für die Gemeinwirtschaft gebracht, dann wären die Erfolge wohl umfassender und die Opfer, die die Arbeiterschaft dem Privatkapital heute durch die Enteignung ihres Reallohnes bringt, weit geringer.

Um welche Summen handelt es sich? Nehmen wir an, daß die 8 Millionen freigeberwirtschaftlich organisierter Arbeiter im Frieden ein durchschnittliches Jahreseinkommen von je 1000 Goldmark gehabt haben. Hat heute ein Arbeiter ein Jahreseinkommen von 1000 Goldmark im Gegenwart von 1,5 Millionen Papiermark? Selbst wenn wir annehmen, daß jeder Arbeiter 300 Tage im Jahre und 8 Stunden am Tage voll beschäftigt ist und für die Stunde durchschnittlich einen Lohn von 300 M erhält, dann errechnet sich für einen Arbeiter ein Jahreseinkommen von höchstens 750 000 Papiermark. Der Verlust an Reallohn beläuft sich für 8 Millionen Arbeiter heute im Jahre auf mindestens 6000 Milliarden Papiermark. Ich sage mindestens, weil der Verlust weit höher ist. Die Arbeiterschaft spürt stündlich die Opfer, die es dem Privatkapital bringt, und sie sollte sich nicht aufpassen können, einige Milliarden Mark gemeinwirtschaftliches Kapital aufzubringen, dies Kapital ihren Gewerkschaften anzuvertrauen, damit diese einige Zehntelbesitzer in der Generalversammlung überreden können? Wer sich sein Ziel setzt, findet auch seinen Weg, und wer im Walde der Wirtschaft nicht ein und aus weiß, der muß sich die Führerschaft des Privatkapitals gefallen lassen. Aber diese Führerschaft bedeutet Enteignung. Nur eigene selbstentlohnende Führung bewirkt Macht, Aufstieg, Wohlstand und Kultur.

V.

Fassen wir das Ergebnis der Betrachtungen noch einmal kurz zu folgenden Gedanken zusammen:

- 1. Das gubelrichtigste Fundament der deutschen Wirtschaft in der vierjährigen Wirtschaftskrise nach dem Kriege war die deutsche Arbeitskraft.

Erziehung ist Beispiel und Liebe.

Diese Worte Froebels gelten nicht nur für die amtlich abgetestete Erzieher, etwa für allerlei Lehrer und Berufslehremeister, sondern auch täglich und stündlich für unsere alten Kollegen, wenn sie mit Jugendlichen zusammen sind. Gleich beim ersten kann man unbedenklich festmachen: Erziehung ist Beispiel, ist ein gutes Beispiel geben. — Was ist es etwa anderes, wenn ein alter Kollege einen neuen Lehrling in das Handwerk einweißt und er zeigt ihm die einzelnen Handgriffe, als daß er ihm ein Beispiel gibt? Nun ist es meistens nicht schwer, das zu erläutern und andern vorzumachen, was man selber gelernt hat. Da läßt es sich leicht machen, daß dem Jungen ein gutes Beispiel gegeben wird. Anders wird es, wenn in so manchen Stunden von alten Kollegen getan wird, als wären sie unter sich, und wenn sie auf die Jugendlichen, die Zuschauer oder Zuhörer sind, dabei nicht achten! Denke einmal ein jeder an sein Gespräch in der Baubude oder bei der Arbeit und frage sich, ob er das, was er dort in Gegenwart eines Jugendlichen sagte, auch gesagt haben würde, wenn der eigene Sohn anwesend gewesen wäre! Wieviel nicht, wieviel nicht wäre dann Tor und Unfalsch des Gespräches anders gewesen. Was aber nicht für die Ehren des eigenen Sohnes taugte, sollten das eines Proletariats — eines andern Arbeiters ist? Auch des ist Solidarität, auch das ist Gemeinheitsgefühl, daß jeder sich für die Kinder des andern, wenigstens was deren Erziehung angeht, verantwortlich fühlt! Es darf nicht sein, daß jemals ein Arbeiter vor Jugendlichen Worte nachdenklich vertragen. Es darf nicht sein, daß ein alter Lehrling alles, was er als Erzieher tun, hören und sehen darf — weil es ja nicht der eigene Sohn, sondern ein Fremder ist. Nicht nur auf Zusammenhalt im Kampf, nicht nur im Leben mit den andern Kollegen desselben Berufes darf

sich die Solidarität auswirken, sondern über den Keinen Nachsicht hinaus soll sie es besonders bei der Mitübernahme der Verantwortung für die Erziehung unserer Jugend! Wer je noch das Wort braucht, unsere Jugend heute sei verwaist, hat die Pflicht, vor sich aus der Jugend eine gute Erziehung, also ein gutes Beispiel zu geben und hat ebenso die Pflicht, darauf zu achten, daß in seinem Kreise überall das gleiche geschieht; denn unser Jungvolk wird immer nur das sein, was es von den Alten sieht und lernt.

Aber die andere Seite: Erziehung ist Liebe! Das Wort steht im ersten Gegenjahre zu den Prügelparagrafen über das Lehrverhältnis in der Gewerbeordnung. Zwei Welten, zwei Geister stehen gegeneinander. Das alte mit seiner Prügel- und Zucht und das neue, das ohne Zuchtigung auskommen will und schon im Geiß mit Prügel die Bankrott-erklärung des Erziehers sieht. Erziehung ist Liebe, beruht das nicht; denn wir wollen eine neue Zeit, wollen den Tod der alten, obrigkeitlichen Zusammengehörigkeit der Gesellschaft, wollen ihre „Erziehung“ mit Prügelstrafen und Zucht völlig begraben. Dazu heißt mit und als erstes Gebot mache es sich ein jeder zur Pflicht, den Jungameraner, der neben ihm arbeitet, vor roher Behandlung zu schützen und ihm selbst zur Seite zu stehen; denn nun, wo die Entschädigung der Lehrlinge nach Erben des Tarifvertrages geschieht, wird mancher rückständige Unternehmer noch eines energischen Nachjährens von Seiten der Arbeiterschaft bedürfen, um dem Lehrling auch sein Recht werden zu lassen. Niemand sollte bergreifen, daß der Junge, der heute noch unmündig ist, schon nach wenigen Jahren als alter Kollege mit an demselben so jenseit bemerkbar, was ihr gesagt haben, als in unjerm Verhältnisse zu den Jungen.

Erziehung ist Liebe — das will auch noch etwas anderes sagen. Im alten Staate, in der alten Gesellschaft war es denn der Alte hatte ja sein langes Leben vor sich schmeigen hatte; voraus und auf Grund geringerer Lebenserfahrungen war die Jugend der gehorchende Teil. Recht auch mit dieser

alten Anschauung. Jahr aus, Jahr ein treten neue Jugendliche in das Leben der Alten in ihm auf verantwortungsvollen Posten und doch geht unser Leben weiter, entwickelt sich die Gesellschaft. Damit, daß die Jugend die Sachen anders betrachtet, Arbeiter dürfen nicht in den Fesseln verfallen, sich einzubilden, daß mit Eintritt der Jugend in bestimmte Tätigkeiten die Arbeit nicht recht geleistet werden würde. Junge Menschen bringen junge Kraft, gebildet und ausgebildet, das heißt sie sind nicht, wie es zu vorkriegszeit war. In der Jugend ist der Mensch am bildungsfähigsten und entwicklungsfähigsten, wer den jungen Arbeiter hindert, vergeht sich an seiner Klasse. Eins aber braucht das Jungvolk: Vertrauen. Wo es das findet, wird es auch alle Verantwortung auf sich nehmen und Leistungen zeigen, die denen der Alten würdig sind. — Erziehung ist: Beispiel und Liebe, sagt Froebel. Wie ihr alten Kollegen, vergeht nicht, daß ihr der Jugend Beispiel seid, und knauert nicht mit eurer Liebe!

Meidet den Alkohol!

Der Kampf gegen den Privatkapitalismus könnte noch weit mehr gefördert werden, wenn alle Arbeiter auf den Genuß alkoholischer Getränke verzichteten, zumal er sie gesundheitlich nur schädigt und sie dazu noch ihr schwer erarbeitetes Geld loswerden zum Vorzeile des Alkoholkapitals. Nach dem Geldwert vom Monat Mai vorigen Jahres wurden täglich 80 Millionen Mark veraucht und 80 Millionen Mark betrunken; zusammen also täglich 160 Millionen Mark umhül verlan. Im Siedlungsweien, im Kampfe gegen die Wohnungsnot könnten mit diesen Geldern ungeheure Werte geschaffen werden.

Jeder Arbeiter meide alkoholische Getränke. Marie feiner, daß der andere anfangs, sondern fange jeder selber an.

R. Engelmann, Bauhilfsarbeiter, Oranienburg.

2. Der gemeinwirtschaftliche Geist der deutschen Arbeitskraft hat sich in der Bauhütten-Idee aus der dienenden, das privatkapitalistische Gebäude führenden, zur herrschenden Stellung herausgebildet.

3. Die Bauhütten-Idee hat die freie Konkurrenz in der Bauwirtschaft wieder erzwungen und erhalten. Die gemeinwirtschaftliche Beeinflussung des Baumarktes hat der Allgemeinheit, vorzugsweise den öffentlichen Organen, Ersparnisse von Hunderten von Milliarden Mark gemacht.

4. Die Bauhütten haben dem privaten Unternehmertum die Spekulation nach dem Wiederbeschaffungspreis unterbunden und damit die Anhäufung von privatem Unternehmertum verhindert. Sie haben das Bauunternehmertum in den allgemeinen Verbrauchungsprozess der deutschen Volkswirtschaft mit hineingezogen.

5. Die von den Bauhütten betriebene und aufrechterhaltene freie Konkurrenz hat die gemeinwirtschaftliche Entwicklung des Baumarktes außerordentlich gefördert, das Kapital der Verbraucher unmittelbar in den Produktionsprozess hineingezogen und damit zur Ausschaltung unproduktiver Zwischenglieder beigetragen und arbeitslose Gewinne im bauausführenden Gewerbe unterdrückt.

6. Wären die andern Berufsgruppen der deutschen Arbeitskraft dem Beispiel der Bauarbeiter gefolgt, dann hätte die Entgegnung des Reallohnes und der Realgehälter nicht auf eine Höhe anwachsen können, die zu der allgemeinen Verarmung der deutschen Volkswirtschaft in keinem Verhältnis steht. Anstatt des Zuwachses von privatem Unternehmertum, wäre die gemeinwirtschaftliche Kapitalneubildung gefördert worden.

Die unzureichende Steuerermäßigung.

Das Jahr 1922 hat den deutschen Lohn- und Gehaltsempfänger keine Erleichterung in ihren Mäßen gebracht. Im Gegenteil! Trotz durchschnittlich guter Beschäftigung ist die gesamte Lebenshaltung der gegen Entgelt Beschäftigten in ganz ungewöhnlicher Weise gestiegen. Unsern wirtschaftlichen Niedergang hat der „Simplicissimus“ nach der Erörterung und Ratensatzung richtig eingeschätzt, als er schrieb: „1 Loter und 60 Millionen Verwundete.“ Tatsächlich zählen die Lohnsteuerpflichtigen mehr als andere Kreise zu den „Verwundeten“, denn selbst die neue Steuerregelung bringt ihnen keine ernsthafte Erleichterung. Nicht allein, daß der Lohnempfänger keine Steuer im Gegensatz zu dem Besteuerungspflichtigen immer mit „gutem“ Gelde bezahlen muß, die gemeinwirtschaftlichen Spitzenorganisationen haben in ihrer der Reichsregierung eingereichten Denkschrift auch festgestellt, daß die Lohnsteuer im Monat Oktober 72 % der gesamten Reichseinkommensteuer betragen hat. Wenn der Gesamte der Quellenbesteuerung zu Anfang des Jahres 1922 noch eine größere Anzahl Anhänger mußten konnte, so dürften davon unter den Lohnsteuerpflichtigen infolge der Entwicklung im Laufe des Jahres und infolge der am 1. Januar eingetretenen Neuregelung wenig übrig geblieben sein.

Zunächst hat eine ungeheure Enttäuschung, ja Erbitterung Platz gegriffen, weil die Steuererleichterung keinerlei Minderwirkung oder Ausgleich brachte, obgleich die Steuererleichterung in den letzten Monaten des Jahres geradezu wütend um sich griff, ohne daß die Löhne ihr folgen konnten. Dazu belastete der zehnprozentige Steuerertrag die Lohn- und Gehaltsempfänger bis zum Zusammenbrechen. Es erweckt den Anschein, als hätten die regierenden und gesetzgebenden Stellen den Arbeiterhaushalt nach seiner wirtschaftlichen Verluste in der Friedenszeit bewertet, oder als seien sie von dem Gedanken ausgegangen: Was man hat, hat man, und wer weiß, was wir von dem andern noch bekommen und bis wann wir etwas bekommen, namentlich wenn wir 95 % ihrer Steuern zwangsweise beitragen lassen müssen.

Hier muß unbedingt ein Ausgleich herbeigeführt werden. Somit muß jeder Lohn- oder Gehaltsempfänger eine Steuererklärung beim Finanzamt beantragen und abgeben, damit ihm wenigstens sein wirklicher Werbungskostenjahre angerechnet wird.

Wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Arbeiter- oder Angestelltenhaushaltes im Jahre 1922 gestaltet haben, bedarf weniger Worte. Bei Beginn des Jahres betrug der Dollarlohn etwa 195, ein Handwerkerlohn 13 M. Die damaligen Preise standen dabei in einem gewissen Einklang, wenn man dabei unberücksichtigt läßt, daß sich die Lebenshaltung gegenüber der Friedenszeit bereits bedeutend verschlechtert hatte. Gegenwärtig pendelt der Dollarlohn um 8000, das ist eine 41fache Steigerung, und die Preise stehen mindestens mit diesem Kurse gleich, wenn nicht auf 9000 und höher. Im nun wenigstens zu der Lebenshaltung vom Januar vorigen Jahres zu kommen, müßten die Stundenlöhne mindestens zwischen 500 und 800 M. stehen. Tatsächlich erreichen sie nur in einigen Fällen 400 M. Das bedeutet, daß der Haushaltsriemen um ein Drittel enger geschnitten worden ist. Nun betrug die steuerliche Belastung einer Familie mit 5 Köpfen, Mann, Frau und 3 Kindern unter 17 Jahren, im Januar vorigen Jahres bei einer sechsundvierzigstündigen Arbeitswoche 17,80 M. wöchentlich. Im Januar 1923 leistet dieselbe Familie bei 400 M. Stundenlohn und gleichfalls sechsundvierzigstündiger Arbeitswoche 784 M. wöchentlich Steuern, und zwar „gutes Geld“, das ist das 44fache und entspricht unter dem oben geschilderten „Einklang“ einem Dollarlohn von 8580.

Der Kapitalist wird sagen: Die Rechnung stimmt ja ziemlich. Wir sagen jedoch: Das ist ein Standard! Gätte man die Steuerermäßigung entsprechend der 41fachen Steigerung des Dollars festsetzt, so brauchte die fragliche Familie nur 118 M. wöchentlich Steuern zu entrichten. Dann hätte man wenigstens auf soziale Einsicht schließen können. Aber so stehen wir im Vergleiche zum vergangenen

Jahre einer mindestens 41fachen Verteuerung der Lebenshaltung gegenüber bei einer nur das 31fache betragenden Erhöhung der Löhne und einer nur um das 25fache erhöhten Lohnsteuerermäßigung. Das bedeutet, daß die im Laufe des Jahres um ein Drittel zurückgesetzte Lebenshaltung durch die Steuer noch um ein weiteres zurückgebracht wird. Waschen nur die unzulänglichen Löhne weitere Erhöhungen der Stundenlöhne über 400 M. hinaus erforderlich, so übersteigt das Jahresentkommen bei 2400 Arbeitsstunden 1 Million Mark, und dann beträgt der Steuerabzug gar 15 %. Ueber 1 Million Mark Einkommen! Welch eine hohe Zahl. Leider sind die Lohnempfänger zum Kleingeld geworden, und viele Arbeiter haben trotz der hohen Löhne kein Geld mehr auf dem Leibe. Unser Geld ist inflationärer geworden, obgleich die gesamte Hand- und Kopfarbeitererschaft seit Kriegsende eifrig bemüht war, Werte zu schaffen. Dieser Mibersinn im Zusammenhänge mit der Spekulation und Mageren betriebenen Verwässerung und Unterjochung der Steuer bringt die wertvollsten Arbeiter an den Rand der Verzweiflung. In den nichtgehenden Stellen hat man bei der Steuerberatung nicht auf die Mahnworte der Arbeitervertreter gehört. Erneut fordern deshalb die Gewerkschaften durch den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund: Das Lohnsteuergebot muß sofort gemildert und für 1922 ein Ausgleich geschaffen werden. Georg Ebert, Frankfurt a. M.

Arbeiterfürsorge auf Bauten.

Ein Schriftwechsel im dritten Jahre des Bestehens der Republik! Deutsches Reich! Am 29. August 1922 sandte unser Verbandsvorstand dem Landrat des Kreises Süd-Löndern nachstehendes Schreiben:

Herr Landrat! Von den Arbeitern mehrerer großer Baustellen in dem von Ihnen verwalteten Kreise Süd-Löndern gingen Beschwerden bei uns ein über die Nichtbeachtung der Polizeiverordnung, betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten. Es handelt sich besonders um Unterkunftsräume und Aborte. Wir haben leider festgestellt, daß auch bei den Hochbauten die Bauwunden nur in wenigen Fällen den Vorschriften entsprechen. Immerhin ist hier wenigstens der Versuch gemacht, den Arbeitern eine Unterkunft gegen Witterungsunbilden zu geben. Die Tiefbauunternehmer beachten jedoch ganz allgemein diese Vorschriften gar nicht.

Die Firma Jürgen Brandt, Rendsburg, führt gemeinsam mit der Firma Urbans & Clausen, Lunden, die Hochbauten an der Laderan zwischen Rindholm und See aus. Dort ist auf einer 7 km langen Baustraße keine einzige Baubude, obwohl nach der Vorschrift bei Tiefbauten die Baubude niemals mehr als 750 m von der Arbeitsstelle entfernt sein darf.

An der Bahnhofsweiterleitung in Süderlum beschäftigt die Firma Schmidt & Herbst etwa 50 Arbeiter. Als Unterkunftsraum dient ein ehemaliger Schweinestall, in dem die Fenster Scheiben fehlen, der auch sonst nicht den Vorschriften entspricht.

An dem Bahnbau Niebüll-Klanzbüll-Echt beschäftigt die Firma Philipp Solgmann & Co. A.-G. rund 200 Arbeiter, von denen ein Teil in der Nähe von Klanzbüll in einer Baracke wohnt. Diese Wohngelegenheit ist in einem schauerhaften Zustande. In ihr schlafen und wohnen etwa doppelt soviel Menschen als nach den Polizeivorschriften zulässig sind. Baubuden für die Arbeiter sind nicht in genügender Zahl vorhanden an der Straße. Die an den Gleisarbeiten beschäftigten etwa 80 Arbeiter haben einen Wintergarten ohne Sitzgelegenheit zur Verfügung, in dem auch noch Geräte aufbewahrt für jeden Mann Sitzgelegenheit und 0,75 am Flächenraum zur Verfügung stehen müssen. Die auf dem Bahnhofsgebäude Klanzbüll beschäftigten Arbeiter haben keinen Unterkunftsraum, obwohl sie nach der Baracke 20 Minuten, also etwa 2 km, zu gehen haben.

Die vielen sonstigen kleinen Mibstände an den Hochbauten im Kreise lassen wir hier unerwähnt. Wir gestatten uns aber, auf die Folgen hinzuweisen, die alle diese Unterlassungen gesundheits- und wirtschaftlich für den einzelnen Arbeiter und für die Bevölkerung des Kreises haben. In der Woche vom 20. bis 27. August allein haben die Arbeiter wegen der Regenböden nur 2 Tage arbeiten können, da schon in den ersten Morgenstunden ihre Kleider durchnäßt waren. Säulen sie in der Nähe der Arbeitsstätten Unterkunftsräume, so würden sie die Zeit, in der es nicht regnet, haben ausnützen können. Sie hätten der es nicht regnet, haben ausnützen können. Sie hätten mindestens den Lohn für 2 Tage mehr erhalten und ihren Frauen bringen können. Daß die Gesundheit der Arbeiter dadurch sehr leidet, daß sie mit durchnetzten Kleidern noch den ganzen Weg nach Hause zurücklegen müssen, ist ohne weiteres klar. Das wirkt ungünstig auf die Krankenkassen. Ferner ist eine unnötige Belastung der Eisenbahn, wenn ihre Züge benutzt werden müssen von Arbeitern, die keine Werte schaffen. Die Frauen haben zu wenig Kaufkraft und können infolgedessen nicht kaufen. Dadurch werden die Händler in ihrem Umsatz geschädigt. Die Fertigstellung der Arbeiten selbst wird dadurch verzögert, und es ist wahrscheinlich, daß eine einzige unzeitige Ueberflutung der Weiden an der Laderan mehr landwirtschaftliche Werte vernichtet, als die Buden kosten würden.

Herr Landrat! Wir hoffen, daß es nur dieses Schreibens bedarf, um Sie zu veranlassen, die Ihnen unterstellten Polizeibeamten anzuweisen, auf die Abstellung dieser Mibstände zu achten. Es ist für die Arbeiter sicher nicht angenehm, diese Abstellung durch ArbeitsEinstellung erzwingen zu müssen. Wir bitten Sie weiter, in Erwägung zu ziehen, ob mit Rücksicht auf die großen Bauarbeiten, die in den nächsten Jahren in dem Ihnen unterstellten Kreise zu bewältigen sind, nicht die Abstellung eines Bauunterkontrollors aus Arbeiterkreisen angebracht ist. Ohne der Nützlichkeit und Gewissenhaftigkeit der ordnungspolizeilichen Organe irgendwie zu nahe treten zu wollen, können wir uns doch des Eindruckes nicht verschließen, daß Sie für das Bauwesen nicht den richtigen Blick haben. Die Sache ist

ihnen beruht fremd und wird darum gar zu leicht übersehen. Wir sind überzeugt, daß die Abstellung eines Bauunterkontrollors sich indirekt reichlich bezahlt macht. Zudem wir Sie nochmals bitten, für die Abstellung der genannten Mibstände zu sorgen, zeichnet hochachtungsvoll

Deutscher Bauarbeiterverband.
Der Verbandsvorstand. F. A. Hermann Otto.

Eine Abschrift dieser Eingabe erhielt auch der Herr Regierungspräsident in Schleswig. Am 29. November, also genau 2 Monate später, sandte der Herr Landrat dem Verbandsvorstand folgende Antwort:

Niebüll, den 29. November 1922.
Auf das gef. Schreiben vom 29. August dieses Jahres, betreffend Arbeiterfürsorge bei den im Kreise vorhandenen gewerblichen Unternehmungen, teile ich ergebenst mit, daß ich in eine Nachprüfung hinsichtlich der Unterkunftsräume der von den verschiedenen Firmen beschäftigten Arbeiter eingetreten bin. Zunächst weise ich darauf hin, daß im Kreise Süd-Löndern eine Polizeiverordnung über Arbeiterfürsorge nicht erlassen ist. Im übrigen bemerke ich, daß soweit es sich um die Baubuden der Firma Schmidt & Herbst im Gottesloog handelt, keine der genannten Mibstände vorhanden sind. In der Baubude sind 19 Arbeiter untergebracht. Der Flächeninhalt der Baubude beträgt 150 qm. Für jeden Arbeiter ist ein Sitzplatz und ein Bett zur Verfügung. Die Bude ist in gutem baulichen Zustande. Heiz- und Wasservorrichtung sind vorhanden.

Hinsichtlich der von der Firma Urbans & Clausen aus Anlaß der Bedauerregulierung errichteten Baracken habe ich festgestellt, daß die erste Baracke, in der die Leute bei Unwetter Schutz suchen können, 2,5 km vom Ende der Baustelle entfernt ist. Die zweite Baracke liegt 3 km von der ersten ab. Von der zweiten Baracke bis zum andern Ende sind noch 2,1 km. Die in Ihrer Eingabe gemachten Angaben, daß auf einer 7 km langen Baustraße keine einzige Baubude vorhanden sei, ist somit nicht zutreffend. Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeit lediglich als Sommerarbeit vorgezogen war, kann der Firma kaum zugemutet werden, weitere Baubuden zu errichten, zumal die Arbeiten in Kürze beendet sein dürften. Hingegen kommt noch, daß das Fehlen weiterer Buden wieder dem Baubelegeren nach der Arbeitererschaft selbst bislang Anlaß zu irgendwelchen Klagen gegeben hat. Auch hinsichtlich der im Mibstände vom 20. bis 27. August dieses Jahres geschädigten Früchte habe ich festgestellt, daß die veräumte Arbeitszeit nicht 3 bis 4 Tage, sondern nur 1 1/2 Tag dauerte, und daß eine Veräumnis lediglich aus dem Grunde nötig geworden ist, weil es in der fraglichen Zeit ununterbrochen regnete. Ferner sind bezüglich der Unterbringung der Arbeiter aus Anlaß der Bahnhofsweiterleitung in Süderlum bislang Klagen seitens der Arbeitererschaft nicht vorgebracht worden. Der Obmann hat auf Anfrage erklärt, daß ihm Anlaß zu Beschwerden bislang nicht gegeben sei, da die Firma den Wünschen sofort nachkomme. Zurzeit werden 40 Arbeiter beschäftigt, die sämtlich mit Ausnahme des Vorarbeiters, täglich nach Arbeitsbeginn nach Hause fahren. Als Unterkunftsraum dient den Arbeitern ein Raum, worin sich ein außer Betrieb befindliches Maschinenwerk befindet. Er ist aber keineswegs als möglicher Unterkunftsraum vorzuziehen, da, wie bereits oben erwähnt, sämtliche Arbeiter nach Arbeitsbeginn nach Hause fahren. Zwar fehlen in dem Raum etliche Fensterbeschläge, die Firma hat sich aber bereit erklärt, diesen Mibstand sofort zu beseitigen. Der Vorarbeiter, der als einziger auch die Nacht auf der Baustelle verbringt, ist in einem besonderen Raum untergebracht und voll und ganz mit seiner Unterkunft zufrieden. Wohl befindet sich in demselben Gebäude auch ein unbenutzter Schweinestall, der aber nicht als Unterkunftsraum dient. Im übrigen ist zu bemerken, daß falls Mängel einbarung dahin getroffen werden, daß die Firma irgendwelcher Art auftreten sollten, der Obmann die Firma um Abstellung ersucht. Wird der Obmann mit dem zuständigen Beamten der Landjägerei in Verbindung zu setzen, der so dann das Erforderliche wegen Abstellung der Mängel zu veranlassen hat.

Zu sehe hiermit die dortige Eingabe vom 29. August dieses Jahres als erledigt an.

Diese Antwort läßt erkennen, daß die Revolution im Kreise Süd-Löndern keine Veränderung in den Umständen bewirkt hat. Wohl wurde das Landratsamt von Löndern nach Niebüll verlegt, aber das ist eine Folge der Abstimmlung, also des verlorenen Krieges. Somit herrscht noch die gleiche geistige Einstellung wie im vorigen Jahrhundert. Auch damals hätten wir wohl eine ähnliche Antwort erhalten. Nun machen wir besonders auf den in Sperdum hervorgehobenen Satz aufmerksam. Am 27. Februar 1903, am 24. Juli 1903, am 15. April 1907, am 22. März 1910, am 14. Oktober 1910, am 13. Dezember 1918, am 15. November 1919, am 28. September 1920 hat der preussische Minister des Innern die nachgeordneten Amtsstellen (Regierungspräsidenten, Landräte, Polizeipräsidenten) angewiesen, überall Polizeiverordnungen, betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten, zu erlassen. Im 29. November 1922 teilten uns der Herr Landrat des Kreises Süd-Löndern mit, daß in seinem Kreise keine dieser ministeriellen Verfügungen beachtet wurde. Die Zustände in der Baracke Schmidt & Herbst im Gottesloog hatten wir nicht beanstandet, wohl aber die bei F. A. Hermann Otto in Klanzbüll. Doch davon jagt das Landratsamt Schreiben nichts. Eine Beweiskraft ist dem Landratsamt passiert an der Laderan. Dort verwehrt man Wohnbaracken und Baubuden. Wir stellen erneut nach dem landräthlichen Schreiben fest, daß auf einer Strecke von 7,6 km Länge keine einzige Baubude ist. Wohl können die in der Nähe der Baracken arbeitenden Kollegen bei Unwetter in diese hineinfinden, aber, soweit sie nicht auch in diesen wohnen, haben sie darin genau soviel Recht wie im nächsten Baucaufsch, nämlich keins. Wir wünschten, der Herr Landrat hätte sich persönlich davon überzeugt, wie die nach Summ, Wredfließ und Niebüll fahrenden Arbeiter schon vormittags stundenlang mit nassen Kleidern im Bahnhofsgebäude Rindholm aufbringen mußten. Das Fehlen der Polizeiverordnung ist

vielleicht darauf zurückzuführen, daß man seit Jahren damit rechnete, daß der ganze Kreis Tondern dänisch werde, und hat angenommen, durch diese Unterlassung den Bauarbeiten den Umschlag von Deutschland leichter zu machen. Wie dem auch sei, wir betrachten diesen Mangel an Fürsorge für die etwa 1500 im Kreise beschäftigten Bauarbeiter als einen Skandal, der schnellstens abgestellt werden muß. H. O.

Förderung der baugewerblichen Sozialisierung.

Der in seiner Werbearbeit für die baugewerbliche Sozialisierung vorbildliche Bauhüttenbetriebsverband Seffen und Seffen-Massau, G. m. b. H., Frankfurt a. M., Kochstraße 1, stellt dem „Grundstein“ freundlichst einen Aufsatz zur Verfügung, der, unterstützt durch eine Bildtafel, einen Überblick gibt über die Organisation der baugewerblichen Sozialisierungsarbeit und über ihren Stand. Wir entnehmen diesem Aufsatz folgende Ziele und Maßgebende Ausführungen: Den 19 Bauhüttenbetriebsverbänden sind heute bereits über 200 soziale Baubetriebe angegliedert, die in den einzelnen Abteilungen etwa 25 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigen. Arbeiter und Angestellte können hier in gesundem bolschewistischem Selbststreben zur Steigerung der Produktion beitragen, allerdings nicht auf Kosten der Allgemeinheit, wie dies in der privatkapitalistischen Wirtschaft üblich ist. Die Vergütung muß sich in den Dienst des Volkes stellen. Wir stehen erst am Anfang der Bewegung, der Aufbau ist gesund und fest. Um die Weiterentwicklung bangt uns nicht. Zunächst sind wir an den leichtesten Teil gegangen, an die Ausführung von Maurer-, Beton-, Kanal-, Erd-, Verputz-, Stuck-, Zimmer-, Dachdecker-, Maler-, Tischler-, Glaser- und Pfisterarbeiten. 2 Bauhütten im Bezirk 4 besitzen einen Steinbruch, eine Bauhütte betreibt eine Ziegelei und hat auch bereits eigenen Fuhrbetrieb. Die Steigerung eigener Warenaufproduktion ist nun die nächste wichtige Aufgabe, die aber nur unter tatkräftiger Mitarbeit aller vollbracht werden kann. In allen größeren Orten sind Bauhütten mit Bauabteilungen für alle Bauberufe zu errichten. Als Bauauftraggeber für den Kleinwohnungsbau kann zuerst nur der Staat oder die Gemeinde in Frage kommen; hier wollen die Bauhütten als Kreuzhändlerbetriebe der Allgemeinheit dienen. Wer über die Bewegung und ihre Erfolge eingehend unterrichtet sein will, dem raten wir, die letzten Monat zweimal erscheinende Zeitschrift „Soziale Bauwirtschaft“, Verlag: Verband sozialer Baubetriebe, Berlin W 50, Augsburger Straße 61, zu bestellen. Allen Lohn- und Gehaltsempfängern rufen wir zu: Seht dafür, daß: 1. alle Bauarbeiter, auf deren Vergütung ihr Einfluß habt, durch die Bauhütten ausbezahlt werden; 2. alle Körperkräfte, auf die ihr Einfluß ausüben könnt, Stammpapital für die Bauhüttenbewegung zeichnen; 3. alle Einzelpersonen, die es irgend leisten können, Schuldscheine des Verbandes sozialer Baubetriebe nehmen. In allen Bureaus der Gewerkschaft im ganzen Bezirk ist Material ausgelegt. Weitere Auskünfte erteilen die Bauhüttenbetriebsverbände, die Bezirksleitungen und die Vorstände der Vereine.

Preisaußschreiben des Verbandes sozialer Baubetriebe.

Die Bauhüttenbewegung will neben ihrer praktischen Bauarbeit und durch sie auch für soziale, technische wirtschaftliche, organisatorische und kulturelle Verbesserungen auf allen baugewerblichen Arbeitsgebieten wirken. Um sich hierbei die Mitarbeit aller Hand- und Kopfarbeiter zu sichern, schreibt der Verband sozialer Baubetriebe in der Nr. 24 seiner Zeitschrift, die „Soziale Bauwirtschaft“, einen laufenden Wettbewerb aus. Jeder Bauhüttenmann und jeder Leser dieser Zeitschrift, die irgendwelche Anregungen zu Verbesserungen geben können, werden aufgefordert, diese schriftlich in knappgefaßter Form durch die Hand der Bauhüttenbetriebsverbände, oder, wenn der Einsender hierzu keine Beziehungen hat, direkt an den Verband sozialer Baubetriebe, Berlin W 50, Augsburgerstraße 61, einzusenden. Die Beiträge können sich erstrecken auf die Verhelformung der baugewerblichen Betriebsweisen, auf die würdigere Einziehung der menschlichen Arbeitskraft in den Arbeits- und Betriebsvorgang, auf den Ausbau der sozialen Einrichtungen, auf die Bauarbeit, auf die Verbesserung von Baukonstruktionen, kurz, auf alle Fragen, die die soziale Bauwirtschaft und ihren Fortschritt berühren. Eingelangte Anregungen werden den Verfassern nicht zurückgeliefert. Für die jeweils innerhalb eines Monats eingehenden besten Anregungen sind 3 Preise ausgesetzt. Der erste Preis soll die jeweilige Höhe von 3 Stundenlöhnen, der zweite von 2, und der dritte Preis die Höhe von einem Stundenlohn eines Berliner Maurers haben. Die nächstbesten Anregungen sollen durch Namensnennung in der „Sozialen Bauwirtschaft“ besonders hervorgehoben werden. Ebenso sollen darin die besten Einwendungen, soweit sie sich dazu eignen, jeden Monat veröffentlicht werden. In den Bauhüttenbetrieben sollen die Anregungen dann praktisch erprobt werden. In engstem Einvernehmen mit dem internationalen Baugilderverband wird der Verband sozialer Baubetriebe eine Abteilung für „Betriebswesen“ schaffen, die die Zentrale für alle diese Vorhaben und die Sammelstelle für alle Betriebsverfahren sein wird. Wir können unsern Mitglidern nur empfehlen, diese Bestrebungen dadurch zu unterstützen, daß sie ihre praktischen Erfahrungen in den Dienst der Sache stellen, um Arbeitsmethoden, Betriebsorganisation, soziale Einrichtungen usw. im Baugewerbe weiterzuentwickeln. Wir verweisen bei dieser Gelegenheit unsere Mitglieder erneut auf die „Soziale Bauwirtschaft“, die Zeitschrift des Verbandes sozialer Baubetriebe, deren Inhalt weiteste Verbreitung verdient.

Stundenlöhne in den Großstädten Ende Dezember 1922.

(M = Maurer, H = Hilfsarbeiter, T = Tiefbauarbeiter, St = Stuttartere, Pl = Plattenleger.)

Die Stundenlöhne betragen in Mark für:

Ort	M	H	T	St	Pl
Aachen	340,-	323,-	313,-	374,-	340,-
Augsburg	352,-	332,50	332,50	374,50	339,50
Barmen-Elberfeld	340,-	323,-	313,-	374,-	340,-
Berlin	370,-	351,50	345,-	444,-	397,55
Böhmum	337,-	320,-	310,-	388,10	394,29
Buer	337,-	320,-	310,-	388,10	394,29
Braunschweig	310,-	297,60	296,60	325,50	..
Bremen
Breslau	332,-	307,-	300,-	398,-	382,-
Cassel	400,-	380,-	380,-	480,75	410,-
Chemnitz	442,-	441,-	441,-	508,30	486,20
Danzig	510,-	475,-	465,-	586,50	..
Dortmund	337,-	320,-	310,-	388,10	394,29
Dresden	440,-	423,-	423,-	504,50	340,-
Düsseldorf	340,-	323,-	313,-	374,-	340,-
Duisburg	337,-	320,-	310,-	388,10	394,29
Erfurt	310,-	302,25	302,25	358,50	310,-
Essen	337,-	320,-	310,-	388,10	394,29
Frankfurt a. M.	400,-	380,-	380,-	415,-	415,-
Gelsenkirchen	337,-	320,-	310,-	388,10	394,29
Hamborn	337,-	320,-	310,-	388,10	394,29
Hamburg-Altona	401,-	381,20	381,20	402,-	401,-
Halle	318,-	305,30	292,55	381,60	..
Hannover	310,-	294,-	293,-	372,-	311,80
Karlsruhe	410,-	389,50	389,50	412,-	..
Kiel	351,50	334,10	308,-
Köln	340,-	323,-	313,-	374,-	340,-
Königsberg	341,-	319,-	298,-	373,-	356,-
Krefeld	340,-	323,-	313,-	374,-	340,-
Leipzig	440,-	423,-	423,-
Lübeck	351,50	334,10	308,-
Magdeburg	318,-	305,-	292,60	349,80	381,60
Mainz	400,-	380,-	380,-	400,-	400,60
Mannheim-Ludwigsh.	460,-	437,-	437,-	461,-	461,-
Mülheim a. d. R.	337,-	320,-	310,-	388,10	394,29
München	352,-	332,50	332,50	395,50	394,29
Münster i. W.	337,-	320,-	310,-	388,10	394,29
Nürnberg	352,-	332,50	332,50	402,50	402,50
Plauen i. V.	440,-	423,-	423,-
Saarbrücken	800,-	740,-	740,-	810,-	..
Stettin	309,50	293,-	275,-	378,-	371,10
Stuttgart	395,-	375,-	375,-	434,-	434,-

Im Durchschnitt:

Ende Dez. 1922	374,35	355,68	351,25	416,10	384,44
Ende Nov. 1922	288,95	228,56	225,24	253,24	245,76
Ende Okt. 1922	134,50	128,62	126,66	145,72	139,53
Ende Sept. 1922	83,18	79,47	78,17	91,38	88,68
Ende August 1922	49,33	47,27	46,79	54,36	52,91
Ende Juli 1922	36,25	34,81	34,11	38,98	37,54
Ende Juni 1922	29,03	27,89	26,44	31,67	30,36
Ende Mai 1922	25,26	24,24	23,75	27,54	27,19
Ende April 1922	20,73	19,94	19,13	21,91	21,10
Ende Dez. 1921	12,26	11,75	11,27	12,92	12,86

Von Bremen wurde nicht berichtet. Die Löhne der Großstädte im Freistaat Sachsen gelten erst vom 28. Dezember an, vorher waren sie 130 M die Stunde geringer. Der Großstadtlohn im Freistaat Sachsen ist von 2 M auf 10 M über den Bezirksohn gehoben, der jetzt 430 M beträgt. Den niedrigsten Lohn unter den Großstädten hatte diesmal Estlin, dann folgen die Orte Braunschweig, Erfurt und Hannover. Die Höchstlöhne hatten nach Saarbrücken Danzig und Mannheim-Ludwigshafen. Der durchschnittliche Stundenlohn der Großstädte hat sich innerhalb Jahresfrist um das Dreifache erhöht. Dagegen haben sich die Warenpreise nach dem von der „Frankfurter Zeitung“ errechneten Großhandelsindex von 4217 Anfang Januar 1922 auf 166 495 Anfang Dezember 1922 (1914: 100), um fast das Vierfache erhöht.

Ver Schweigen der Wahrheit.

Die Kommunisten können unsere Organisation und unser Organ, den „Grundstein“ usw. nicht anders bekämpfen als im Wunde mit der Unwahrscheinlichkeit. Dafür liefert die „Rote Fahne“ vom 29. Dezember wieder einen treffenden Beweis. Das „Korrespondenzblatt“ des ADGB, Nr. 51 hatte den Freiheitskämpfer (F.F.), der die Lehren des Währungsreformers Silvio Gelli vertritt und zu verbreiten bestrebt ist, als einen kommunistischen Strohtrup bezeichnet und es für seine Pflicht gehalten, vor den kommunistischen Wölfen in Währungsregeln zu warnen, da der F.F. von seinem Programm selbst gesagt hatte, es trage einen ausgesprochen bolschewistischen Charakter. Dies nahm die „Rote Fahne“ zum Anlaß, „gegen die offiziellen Augen des ADGB“ mit einem Zitat aus dem „Grundstein“ — dem Organ Rasplows — vom 16. April 1921 auszurennen, folgenden Wortlaut:

Silvio Gelli ist der Wahnwächter der neuen Zeit. Auf seinen Schultern ruht der Zukunftsstaat, die einzige Hoffnung, die das Dunkel der Weltzeit verheißungsvoll durchleuchtet. ... Silvio Gelli wird, wenn sein Werk vollendet ist, zu den Gründern der Menschheit gezählt werden. Seine überragende Bedeutung liegt in der Aufdeckung der wahren Ursachen der jahrausjahrhundertlang bestehenden ... Silvio Gelli ist der Meister aus der Not.

Ohne die Wahrheit zu verschweigen, wäre es unehrenbar, zu behaupten, daß das der „Grundstein“ geschrieben habe, obwohl es im „Grundstein“ stand. Es handelt sich nämlich um einen Aufsatz von Dr. Esar Stilling, der die Geldtheorie von Silvio Gelli kritisiert und aus einer Flugdrift der Freigeisttheoretiker mit dem Titel „Der Führer in die Zukunft“ die vorstehenden Sätze zitiert hatte, um zu zeigen, wie bombastisch die Restame für die Theorie Gellis betrieben wird und mit der Stilling sich in seinem Wust ausmischte. Der Verfasser kann dann auch zu einer Ablehnung der Gellischen Theorien, wenn er auch dessen Verdienste um die Erforschung des

Geldwesens Anerkennung zollte. Aber unbeschadet dessen ist es wahrheitswidrig, den „Grundstein“ als Quelle des Zitats anzugeben. Die „Rote Fahne“ verweist darauf, im „Roten Gewerkschaftler“ sei Gelli bereits im Juli 1921 als ein Utopist ärmlichen Kalibers und seine Theorie als ein velleter Insinn bezeichnet worden. Dabei hatten ihn die Kommunisten in den kurzen Tagen der kommunistischen Mätereipublik in München, die ja auch ein vollenbeter Insinn war, in der „Volksregierung“ zum Volksbeauftragten der Finanzen gemacht.

Der „Kämpfer“ als würdiger Ableger der „Roten Fahne“ drückt deren altherbese Gewäch natürlich ab. Injere Kollegen ersehen auch aus dieser unmaßbaren, unfaßlichen, an den Saaren herbeigezogenen Verunglimpfung unjeres Bundes, daß seinen kommunistisch gerichteten Feinden jeder vernünftige Grund fehlt, ihn zu bekämpfen.

Gerichtlich in ihre Schranken verwiesene Verbandszürstörer.

In unjerm Verein Leipzig wurden die Versammlungen im Laufe des vergangenen Sommers häufig von einer Anzahl Ausgesessener in der bei ihnen allgemein bekannte Weise gestört und sogar unmöglich gemacht. Das konnte sich unjere Verein nicht länger gefallen lassen. Da die Störenflüchtigen auf keine andere Weise zu einem anständigen Verhalten zu bewegen waren, so ließ sich die Vereinsleitung genötigt, das Gericht gegen 11 ihrer Anführer in Anspruch zu nehmen. Das Landgericht hatte am 14. Juli einen Antrag, ihnen den Verlust der Mitgliedschaftsrechte zu verbieten, abgelehnt. Diese Entschlüsse wurden am 19. Oktober aufgehoben und eine vorläufige Verfügung erlassen, die jedem der in der Klageschrift genannten Personen zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 M oder Strafe der Haft bis zu 6 Monaten für jeden Zuwiderhandlungsfall verbietet, die nicht öffentlichen Versammlungen des Bezirksvereins Leipzig nicht öffentlichen Versammlungen des Bezirksvereins Leipzig im Deutschen Bauarbeiterverband zu besuchen oder sonst zu hören. Auch legte das Gericht ihnen die Kosten beider Rechtszüge zur Last. Der Vereinsvorsitzende, Kollege Wieland, hatte als Kläger geltend gemacht, daß er zur Führung der Klage berechtigt sei. Es könne schon deshalb nicht bestritten werden, daß der Verein als solcher Klage, weil dieser 9000 Mitglieder habe und diese dann namentlich angeführt werden müßten. Das Gericht ist dieser Auffassung in den Entscheidungsgründen beigetreten. Es sagt hierüber: Der Kläger ist als Vorpresident des Bezirksvereins dazu berufen, die Zwecke des Vereins zu fördern und dafür zu sorgen, daß die Vereinsmitglieder nicht gequält wird. Er hat die Mitgliedschaftsverhältnisse zu leiten und für die Durchführung ihrer Wünsche zu sorgen. Er ist überhaupt der Führer des Vereins und soll diesem die Mittel und Wege zur Erreichung der Vereinszwecke zeigen. Er hat Anspruch darauf, sich in diesem Amte frei betätigen zu dürfen, und wer ihn widerrechtlich daran hindert, verstößt gegen den durch § 233 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährtesten Schutz der persönlichen Freiheit und macht sich, wenn er vorläufig oder schließlich handelt, schadenverursachend. Solche Verstöße fallen den Antragsgegnern zur Last. Sie sind frühere Mitglieder des Bezirksvereins und aus ihm rechtswirksam ausgeschieden worden. Es ist glaubhaft gemacht, daß die Antragsgegner in Versammlungen des Leipziger Bezirksvereins gegen den Willen der Versammlungsleiter und teilweise sogar mit Gewalt eingedrungen sind und den ordnungsmäßigen Verlauf der Versammlung gestört haben, insbesondere durch Verübung von Lärm und zum Teil unter roher Mißhandlung eines Versammlungsleiters. Sie haben dadurch bewußtgemacht, also vorläufig, die Freiheit des Klägers widerrechtlich verletzt. Es bedarf keiner Ausführungen, daß der ordnungsmäßige Verlauf der Vereinsversammlungen mit in erster Linie Voraussetzung zur Erreichung der Vereinszwecke ist. Deshalb richteten sich der unbefugte Besuch und die Störung der Versammlungen auch gegen die Befähigung des Vereinsvorsitzenden und gegen seine persönliche Freiheit, gleichwohl, ob er die in Frage kommenden Versammlungen geleitet hat oder nicht. Es kommt auch nicht darauf an, ob etwa einzelne der Antragsgegner erst nach Abhaltung der Versammlungen aus dem Verein ausgeschieden worden sind; denn wären dies die Fälle, so würde auch als Mitglieder nicht. Alles dies haben sich die Antragsgegner offenbar auch selbst jagen müssen und gesagt. Mit Rücksicht auf die Bestrebungen der Antragsgegner, ihrem Willen die Vereinsmitglidder zur Erreichung ihrer Zwecke durch Zwang und Gehalt zu unterwerfen, besteht die begründete Forderung, daß sie das geschilderte Verhalten auch in Zukunft fortsetzen werden. In Uebereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung hat deswegen der Antragsteller neben dem Anspruch auf Schadensersatz auch den Anspruch auf Unterlassung der Wiederholung. Hieraus und aus der offensichtlich Verdinglichkeit der Sache folgt der Anspruch auf vorläufige Regelung durch einstweilige Verfügung.

Es ist gewiß bedauerlich, daß es Arbeiter gibt, die ihren eigenen Klassenangehörigen gegenüber so wenig Achtung und Anstandsgefühl aufbringen, daß die Gerichte gegen ihre Freiheiten in Anspruch genommen werden müssen. Jedemfalls aber hat das Urteil in Leipzig bewirkt, daß der Verein jetzt ungehindert seine Versammlungen abhalten kann. Sind die fanatisierten Verbandszürstörer auf andere Weise nicht zur Vernunft zu bringen, so dürfte sich ein derartiges Verhalten nötigenfalls auch in andern Vereinen empfehlen.

Eine syndikalistische Internationale.

Wie die „Frankfurter Zeitung“ vom 29. Dezember meldet, ist am 26. Dezember auf dem internationalen Syndikalistenkongress in Petersburg eine neue syndikalistische Gewerkschafts-Internationale als Gegenengewicht gegen die Amsterdamer und die Moskauer Internationale gegründet worden. Auf dem Kongress waren vertreten neben den deutschen Arbeiterunions die syndikalistischen Gewerkschaften von Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Holland, der Tschechoslowakei, den drei skandinavischen Ländern, Mexiko und den südamerikanischen Staaten. Nijzer-

dem hatten die anarcho-syndikalistischen Gewerkschaften und Telegraphenberufung, sollten, soweit Ausnahmen durch die Verhältnisse bedingt waren, alsbald durch Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden geregelt werden. Für kontinuierliche Betriebe wurde eine etwas abweichende Regelung getroffen.

Inzwischen hat das Oberlandesgericht in Königsberg in einer ähnlichen Klage genau entgegengesetzt entschieden. Es hob das Urteil des Landgerichts auf, das den Unternehmer freigesprochen hatte, weil der Tatbestand nicht strafbar sei, wenn die Arbeiter durch freiwillige Uebernahme einer längeren Arbeitszeit auf den Schutz vor Ausbeutung verzichteten. Demgegenüber sagt das Oberlandesgericht unter anderem: „Es kann nicht zugegeben werden, daß die Reichsverordnung trotz ihres Erlasses durch das Demobilisationsgesetz beabsichtigt, eine übermäßige Arbeitslosigkeit beim Zurückfluten der Kriegsteilnehmer zu verhüten, vielmehr stellt sie in erster Linie als Folge der Revolution die Verwirklichung einer alten Arbeiterforderung, der das achtstündige Arbeitstages, sicher und begrenzt nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte den Schutz der Arbeiter gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft. Es handelt sich demnach um eine soziale Schutzvorschrift; eine solche ist, soweit sich nicht aus ihr selbst etwas anderes ergibt, grundsätzlich zwingendes Recht, auch für die dabei in Betracht kommenden Arbeiter. ... Soweit die Reichsverordnung nicht selbst Ausnahmen zuläßt, folgt daraus mit Notwendigkeit: In allen übrigen Fällen darf auch mit Zustimmung der Arbeiter nicht von der Schutzvorschrift abgewichen werden. ... Bedenken gegen die Gültigkeit der Verordnung bestehen nicht. Strafbare ist bei ihrer Nichtbeachtung nicht der Arbeitnehmer, der freiwillig Ueberstunden leistet, sondern der Arbeitgeber.“

Kann der Demobilisationskommissar die Schiedsprüche anderer Einigungsstellen als der behördlichen Schlichtungsausschüsse für verbindlich erklären?

Diese Frage wurde nach dem 11. Dezember 1922 im baherischen Baugewerbe strittig, als der bayerische Baugewerbeverband den Schiedspruch des vorläufigen Rohmanntes vom 4. Dezember abgelehnt hatte. Die Bauarbeiterverbände beantragten deshalb beim Demobilisationskommissar die Verbindlichkeitsklärung des Spruches, entsprechend der ihnen nach § 11 Absatz 4 Ziffer 2 des Reichsarbeitsgesetzes gegebenen Handlungsfreiheit. Der Demobilisationskommissar erklärte den erwähnten Schiedspruch am 15. Dezember für verbindlich und beantwortete somit die im Titel gestellte Frage mit Ja. In dieser Frage bestehen sehr verschiedene Ansichten; sie wurde deshalb, vor allem in der Zeit bis zur Entscheidung, im „Arbeitsheft“ wie in Arbeitnehmerkreisen viel besprochen. Es lohnt sich somit schon, die rechtliche Grundlage für diese Frage zu sichten.

Vor der politischen Umwälzung im Jahre 1918 kannte das deutsche Einigungswesen eine gesetzliche Verbindlichkeit der Schiedsprüche, die nicht von beiden Seiten angenommen waren, nicht. Auch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 brachte die Zwangsverbindlichkeit der Schiedsprüche noch nicht. Erst die Demobilisationsverordnungen vom 4. und vom 24. Januar 1919, die Reichsverordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der wichtigsten Demobilisation vom 3. September 1920 gaben endlich die gleiche Verordnung vom 12. Februar 1920 gaben dem Demobilisationskommissar die Befugnis, die Schiedsprüche der Schlichtungsausschüsse für verbindlich zu erklären. Die Befugnis, die Schiedsprüche behördlicher Schlichtungsausschüsse für verbindlich zu erklären, das die Schiedsprüche behördlicher Schlichtungsausschüsse gelten. Um dies zu klären, hat der Schlichtungsausschuss Stuttgart die Schiedsprüche behördlicher Schlichtungsausschüsse für verbindlich zu erklären, das die Schiedsprüche behördlicher Schlichtungsausschüsse gelten. Um dies zu klären, hat der Schlichtungsausschuss Stuttgart die Schiedsprüche behördlicher Schlichtungsausschüsse für verbindlich zu erklären, das die Schiedsprüche behördlicher Schlichtungsausschüsse gelten.

Die Befugnis des Demobilisationskommissars, Schiedsprüche nicht nur der ordentlichen Schlichtungsausschüsse, sondern auch der im § 20 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 erwähnten Schlichtungsausschüssen für verbindlich zu erklären, ergibt sich aus den §§ 13, 14 der Verordnung vom 4. Januar 1919, den §§ 16 Absatz 3, 17 der Verordnung vom 24. Januar 1919 und §§ 23, 26 der Verordnung vom 3. September 1919. Eine Verbindlichkeitsklärung der Schiedsprüche vertritt sich in solchen Fällen in Frage, in denen solche Schiedsprüche nicht schon an sich aufolge der Parteivereinbarung verbindlich sind.

Da diese Frage in der Verordnung vom 12. Februar 1920 fingenommen ebenso behandelt wird, wie in der Verordnung vom 3. September 1919, auf die sich der Reichsarbeitsminister bezieht, so findet die Verbindlichkeitsklärung der Schiedsprüche von tariflichen Schlichtungsausschüssen auch in der Verordnung vom 12. Februar 1920 eine Stütze. Unsere tariflichen Schlichtungsausschüsse im Sinne des § 20 Absatz 2 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918. Es können deshalb auch die von ihnen gefällten Schiedsprüche vom Demobilisationskommissar für verbindlich erklärt werden.

Strafbarkeit des Unternehmers bei Ueberschreitung des Achtstundentages.

Im März vorigen Jahres hat das Kölner Oberlandesgericht in einem Urteile ausgesprochen, daß der Unternehmer strafbar bleibt, wenn er den bei ihm beschäftigten Arbeitern die Ueberschreitung der Achtstundentages gestattet, sofern die Arbeiter die Ueberarbeit „freiwillig und nach ihrem Belieben“ leisten. Die Unternehmerpresse, auch die des Baugewerbes, sorgt natürlich dafür, daß dieses Urteil überall verbreitet und damit zu „freiwilliger“ Ueberarbeit angereizt wird. Ein größeres Industrierwerk in Thüringen, dem eine Gewerkschaft Strafanzeige in Aussicht stellte, weil es die Verordnung vom 23. November 1918 verletzte, antwortete bezeichnenderweise:

Sie kennen anscheinend die Nachfolge nicht. Nach dem bekannten Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 9. Juni 1922 kann wegen Ueberstunden, die vom Arbeitnehmer freiwillig und ganz nach seinem Belieben geleistet werden, der Arbeitgeber nicht bestraft werden, und solche Ueberstunden sind auch nicht bestrafen, und solche Ueberstunden sind auch nicht bestrafen. Unsere Leute leisteten die Ueberstunden freiwillig und ganz nach ihrem Belieben. ... Wir haben dieses Schreiben durch Ausschuss in unserer Werte allen unseren Leuten zur Kenntnis gebracht.

Das Urteil steht in Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung. Die Verordnung vom 23. November 1918 sagt völlig eindeutig: „Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten“ und galt für alle gewerblichen Arbeiter. Ausnahmen für Bergbau, Eisenbahn, Post-

und Telegraphenberufung, sollten, soweit Ausnahmen durch die Verhältnisse bedingt waren, alsbald durch Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden geregelt werden. Für kontinuierliche Betriebe wurde eine etwas abweichende Regelung getroffen.

Inzwischen hat das Oberlandesgericht in Königsberg in einer ähnlichen Klage genau entgegengesetzt entschieden. Es hob das Urteil des Landgerichts auf, das den Unternehmer freigesprochen hatte, weil der Tatbestand nicht strafbar sei, wenn die Arbeiter durch freiwillige Uebernahme einer längeren Arbeitszeit auf den Schutz vor Ausbeutung verzichteten. Demgegenüber sagt das Oberlandesgericht unter anderem: „Es kann nicht zugegeben werden, daß die Reichsverordnung trotz ihres Erlasses durch das Demobilisationsgesetz beabsichtigt, eine übermäßige Arbeitslosigkeit beim Zurückfluten der Kriegsteilnehmer zu verhüten, vielmehr stellt sie in erster Linie als Folge der Revolution die Verwirklichung einer alten Arbeiterforderung, der das achtstündige Arbeitstages, sicher und begrenzt nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte den Schutz der Arbeiter gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft. Es handelt sich demnach um eine soziale Schutzvorschrift; eine solche ist, soweit sich nicht aus ihr selbst etwas anderes ergibt, grundsätzlich zwingendes Recht, auch für die dabei in Betracht kommenden Arbeiter. ... Soweit die Reichsverordnung nicht selbst Ausnahmen zuläßt, folgt daraus mit Notwendigkeit: In allen übrigen Fällen darf auch mit Zustimmung der Arbeiter nicht von der Schutzvorschrift abgewichen werden. ... Bedenken gegen die Gültigkeit der Verordnung bestehen nicht. Strafbare ist bei ihrer Nichtbeachtung nicht der Arbeitnehmer, der freiwillig Ueberstunden leistet, sondern der Arbeitgeber.“

Auf jeden Fall ist das Kölner Urteil völlig abwegig und wird der Prüfung durch das Reichsgericht nicht standhalten. Würde sein Kernsatz richtig, so ließe sich durch „freiwilligen“ Verzicht auf den Schutz des Gesetzes nicht die Verordnung vom 23. November 1918 aufheben, sondern die gesamte Arbeiterschaft, auch Frauen- und Kinderarbeit, freigegeben. Eine jahreslange Rechtsprechung hat anerkannt, daß der Arbeiter nicht aus sich heraus der Arbeitgeber von der ihm durch das Gesetz auferlegten Pflicht entbinden kann. Die Unternehmer werden daher trotz des Kölner Urteils die Arbeitszeitverordnung vom 23. November 1918 befolgen müssen.

Gerichtlich eingeklagte Streikunterstützung.

Ueber den gewiß seltenen Fall, daß ein Verbandsmitglied eine ihm verweigerte Streikunterstützung gerichtlich einklagt, hatte am 17. November das Amtsgericht in Mülheim an der Ruhr zu entscheiden. Der Kläger forderte von unserm Bezirksverein M ü l h e i m a. d. R. die Auszahlung von Streikunterstützung im Betrage von 3328,50 M, sich darauf berufend, in einer Mitgliedserversammlung sei den Streikenden versprochen worden, sie würden den vollen Wochenlohn ausgezahlt erhalten. In seinem am 24. November verurteilten Urteil hat das Gericht die Klage abgewiesen und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites auferlegt. Dabei hat es aber nicht den § 28 Absatz 2 der Verbandsordnung gelten lassen, der einen gerichtlichen Rechtsanspruch auf die Unterfertigung des Verbandes ausschließt, sondern es hat die Behauptung des Klägers unter Beweis gestellt, wonach der Organisationsvertreter die Verpflichtung übernommen haben sollte, den Streikenden mindestens einen Wochenlohn als Unterfertigung für die Streikwoche zu zahlen. Durch Zeugenvernehmung ist dann festgestellt worden, daß in einer Mitgliedserversammlung am Streifort (Zustelle Friedriessfeld) beschlossen wurde, daß die am Streik nicht beteiligten Arbeiter der Siedlung Friedriessfeld von ihrem Lohn einen bestimmten Betrag abgehalten bekommen sollten zugunsten der im Bezirk der Ortsgruppe anwesenden Streikenden. Ein anderer Zeuge hat selbst dies noch nicht einmal bestritten. Dieser Beschluß war für den Verein nicht rechtsverbindlich. Dazu ergab die Aussage des Ortsgruppenvorsitzenden, daß er keine Verpflichtung zur Zahlung der verlangten Streikunterstützung übernommen und daß die Vereinsleitung den Beschluß der Ortsgruppe unterstanden habe, indem sie bestimmte, daß jedes arbeitende Mitglied täglich 10 M an die Streikenden abgeben sollte. Damit war der Verein mifflungen, so daß die Klage als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Ist die Entlohnung des Lehrlings nach dem Tarifvertrag zulässig oder möglich?

Vertrag ist Vertrag, sagen manche Unternehmer und suchen sich unter Berufung auf den abgeschlossenen Lehrvertrag von der Zahlung der Entschädigung an die Lehrlinge zu drücken, zu der sie der Tarifvertrag verpflichtet. Nun begrüssen die Unternehmer aber ganz dabei, daß der Tarifvertrag ja auch ein Vertrag ist und die aus ihm entstehenden Rechte und Pflichten größer sind und weitergehen als die aus dem Einzelvertrag, der die Lehre regelt. Der Tarifvertrag ist allgemein anerkannt als Rechtsquelle maßgebenden Arbeitsrechtes. Auch vom Betriebsratsgesetz ist bekannt, daß es zum Beispiel das Bundesratsgesetzwesen im Baugewerbe den Tarifverträge überläßt. Arbeitsverträge, die die einzelnen Arbeitsarten auf der Baustelle regeln, aber gegen den Tarifvertrag verstoßen, sind ungültig. Solchen Arbeitsverträgen aber sind die Lehrverträge gleichzustellen. Zwar nennen viele Unternehmer den Lehrvertrag einen Erziehungsvertrag. Aber fest steht doch, daß derartige „Erziehungsverträge“ vor allem die Verhältnisse zwischen einzelnen Unternehmern und einzelnen Lehrlingen regeln, die sich auf die Ausbildung in einem bestimmten Beruf beziehen. Es ist also ganz undenkbar und es wäre unethisch für die Arbeiterchaft, wenn dieser Einzelvertrag über dem Kollektivvertrag stehen sollte. Alle möglichen Uebertrichtungen der durch den Tarifvertrag eingesetzten Arbeitsnormen wären damit gerechtfertigt, daß der Unternehmer sich auf seinen Lehrvertrag beriefe. Nicht nur, daß der Unternehmer etwa in Pausen,

die vom Tarifvertrag vorgegeben sind, den Lehrling beschäftigen könnte! Es wäre ihm dann auch möglich, die Verordnungen, die die achtstündige Arbeitszeit gewährleisten, unter Berufung auf den Lehrvertrag, der vom Bürgerlichen Gesetzbuch geschützt wird, zu umgehen. Eine solche Bedeutung kann aber einem Lehrvertrag nicht beigelegt werden, insbesondere können die entsprechenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die das Vertragsverhältnis schützen, auf das Lehrverhältnis keine Anwendung finden; denn der Lehrvertrag kann infolge der Zahl seiner Abschlüsse und dem stets gleichartigen Ziel nicht anders eingerechnet werden als unter die Paragraphen, die den Arbeitsvertrag regeln.

Ein anderer, nicht minder wichtiger Gesichtspunkt ist der, daß es den Arbeitern einer Baustelle sehr stark daran gelegen sein muß, daß nicht einzelne aus der Reihe taten, etwa ihre eigenen Ansichten entgegen dem Willen der Gesamtarbeiterchaft durchsetzen. Ein solcher Einzelvertrag ist von vornherein undenkbar und auch das Lehrverhältnis nahm aus diesem Grunde die Form an, wenigstens äußerlich, die der Tarifvertrag vorschrieb. Ohne Aufsehen und ohne Einwände ordnete sich hier das Lehrverhältnis als abgeleitetes staatliches Arbeitsrecht dem freigeübten Recht des Tarifvertrages unter. Es ist daher nur ein Weitererschreiten auf dem eingeschlagenen Wege, wenn zur Regelung der äußeren Lehrverhältnisse durch den Tarifvertrag nun auch die Regelung der Entlohnung der Lehrlinge kommt. Es ist durchaus nichts Außerordentliches, vielmehr eine Maßnahme, die von den einseitigen Unternehmern so gut wie von der Arbeiterchaft gutgeheißen wird. Der abgeschlossene Lehrvertrag zeugt von dem Willen der beiden Vertragsparteien, die Entschädigung der Lehrlinge im Tarifvertrag regeln zu wollen. Ungültig ist es aus diesem Grunde, wenn einzelne Unternehmer sich weigern, die tarifvertraglich festgesetzten Verhältnisse zum Gehellenlohn als Entschädigung an die Lehrlinge zu zahlen. Auf die Durchführung der tariflichen Bestimmung, die die Entschädigungsverhältnisse regelt, ist also allerorts von allen Kollegen das größte Gewicht zu legen.

Ganz unsinnig ist es, wenn einige Unternehmer einwenden, die tarifliche Regelung der Entschädigung beginne erst mit dem Eintreten neuer Lehrlinge in die Lehre. Danach würden bis zur reiflosen Durchfuhr des Tarifvertrages etwa 4 Jahre erforderlich sein! Eine solche Regelung ist aber von den vertragsthesenden Parteien nicht gewollt und nicht einmal gedacht; denn dann würde inzwischen zweimal über einen neuen Reichsmantelvertrag verhandelt werden und die Lehrverhältnisse vielleicht jedesmal eine Veränderung erfahren. Wann dann endlich die Bestimmung über Regelung der Lehrlingsentschädigung erfüllt wäre, ist gar nicht abzusehen und schon aus diesem Grunde eine solche Ansicht der Unternehmer bei ihrer Neußerung entschieden zurückzuweisen. ... Hoffentlich läßt die Verbindlichkeitsklärung des Tarifvertrages nicht mehr allzulange auf sich warten, die den Tarifvertrag zum Gesetz machen und alle Unklarheiten damit beseitigen würde. Inzwischen aber ist es Pflicht aller in Betracht kommenden Kollegen, die durchaus im Sinne der Arbeiterschaft liegende Bestimmung über Entschädigung der Lehrlinge im Verhältnis zu den Gehellenlohn mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen.

Zur Notlage unserer alten erwerbsunfähigen Mitglieder.

Inständig der in Hamburg und vielleicht auch in dem einen oder andern Verein zu Weihnachten veranstalteten Sammlung für die alten, darbedenden Mitglieder schreibt uns Kollege Otto Saß aus Hamburg, daß er die Notwendigkeit anerkennt, diesen Kollegen schnell und tatkräftig zu helfen, daß es aber ungewiß sei, die erforderlichen Mittel — wie es in Hamburg geschieht — durch Sammelkassen zusammenzubringen. Er bezweifelt, daß alle Sammelkassen mit Sammelkassen versehen und daß namentlich die vereinzelten arbeitenden Kollegen bei der Sammlung etwas beitragen könnten. Kollege Saß meint dann, die Einnahmen der Bundeshauptkassa seien groß genug, der Bundesvorstand der Bundeshauptkassa könne einen größeren Betrag für diesen Zweck bereitstellen. Schlimmstenfalls könne eine derart sachungswidrige Sammlung des Bundes gerügt werden; aber in Anbetracht des Zweckes würden die zu seiner Kontrolle berufenen Körperschaften ihm schon verzeihen. Auch könne er durch eine Abstimmung in den Vereinen innerhalb 14 Tagen die Genehmigung einholen. Sollte dieser Weg dennoch ungangbar sein, so empfiehlt Kollege Saß, in den Vereinen, die Gelder für die Unterfertigung ihrer alten Mitglieder aufbringen wollen, Mitgliedserversammlungen einzuberufen und durch diese einen durch Marken zu quittieren die Pflichtbeiträge beschließen zu lassen. Dadurch würden die Mitglieder gleichmäßiger an der Sammlung teilnehmen, als wenn die Gelder mittels Sammelkassen zusammengebracht werden sollen, und es käme auch mehr zusammen. Kollege Saß verkennt nicht, daß die Bauarbeiter schon schon genug unter der wirtschaftlichen Not zu tragen haben, meint aber sehr zutreffend, daß Sozialismus und Kameradschaftsgefühl sich unsere Mitglieder angelehnt der viel größeren Not unserer alten, allinstehenden Kollegen auch noch zu diesem Opfer bereit finden lassen müssen. Wir können unsere Mitgliedern nur empfehlen, die beherzigenswerten Ausführungen des Kollegen Saß zu beachten und nach besten Kräften zum Gelingen der für die alten Mitglieder eingeleiteten Unterfertigung beizutragen. Die Bundeskassa kann dafür sachungsgemäß keine besonderen Mittel herbeiführen. Im Dezember hat der Verbandsvorstand in Ueberstimmung mit dem Verbandsrat außer der Erwerbslosenunterfertigung auch die Invalidenunterfertigung erhöht. (Siehe Nummer 51 des „Grundstein“.) Noch ist nicht abzusehen, welche große Anforderungen die

Winterarbeitslosigkeit an die Bundeshauptkasse stellen wird. Nebenfalls müssen alle in Arbeit stehenden Mitglieder ihre Beitragspflichten auf das pünktlich erfüllen; denn unser Bund muß zum Frühjahr gerüstet sein.

Die Schriftleitung.

Die Schüler des Bundes.

Zum 28. und 29. Dezember 1922 hatte der Bundesvorstand die durch den Deutschen Bauarbeiterverband auf verschiedene Schulen entsandten Kollegen zu einer Aussprache zusammenberufen. Anwesend waren die Teilnehmer an der Akademie der Arbeit in Frankfurt, an der Wirtschaftsschule, an der Schule in Münster und an Kurzen in Halle. 3 Referate und 2 Berichte schufen im Verein mit einer ausgiebigen Aussprache Klarheit über die einzelnen Schulen und deren Lehrtätigkeiten, wie auch über die Art und Weise der im Baugewerbe durchzuführenden Bildungsarbeit. Der Wunsch des Bundesvorstandes, die Fähigkeiten der gegebenen und gegenwärtigen Schüler, ihre Auffassung über die Vermittlung des Gelernten kennenzulernen, wurde ebenfalls erreicht, so daß die Zusammenkunft zweifellos von bestem Erfolg sein wird.

Aus den Bezirksverbänden.

Bezirksverband Hamburg.

Am 28. Dezember hat das Bezirkslohnamt in Neumünster getagt und die Stundenlöhne für den Monat Januar wie folgt festgesetzt:

Groß-Hamburg.

Table with 4 columns: Lohngebiet, I, II, III. Rows include Maurer (einschl. Geschnirrgeld), Hilfsarbeiter, Tiefbauarbeiter, Lehrlinge im 1. Lehrjahre, etc.

Schleswig-Holstein usw.

Table with 4 columns: Lohngebiet, I, II, III, IV. Rows include Maurer (einschl. Geschnirrgeld), Hilfsarbeiter, Tiefbauarbeiter, Lehrlinge im 1. Lehrjahre, etc.

Vom 16. bis 31. Januar.

Table with 4 columns: Lohngebiet, I, II, III, IV. Rows include Maurer (einschl. Geschnirrgeld), Hilfsarbeiter, Tiefbauarbeiter, Lehrlinge im 1. Lehrjahre, etc.

Bei der prozentualen Berechnung der Löhne und des Geschnirrgeldes ist auf Grund einer Verhältnißung so verfahren, daß bis zu 49 1/2 nach unten und bei 50 1/2 und darüber nach oben auf volle Mark abgerundet wird.

Bezirksverband Bremen.

Am 17. Dezember tagte im Parteihause zu Bremen ein Bezirksrat, der von 20 Vereinen durch 29 Abgeordnete besetzt war. Die Vereine Diepholz, Heseloland, Hoya, Norden, Nordberne, Sulingen, Tiefinghausen, Varel und Wischhöbe hatten keine Vertreter entsandt. Der Bezirksrat hatte zu beraten über die Finanzierungs der Bauhüttenbewegung und über die Lohnbewegung in unserm Bezirk. Eingehend begründete der Bezirksleiter Kollege Lanfena das Bedürfnis der sozialen Baubetriebe nach einer verbesserten Finanzgrundlage. Die Geldentwertung, die schwache Beteiligung der nichtbaugewerblichen Gewerkschaften an der staatlichen und gemeindlichen Körperschaften an der Finanzierung, Siedlungsgesellschaften sind überhaupt nicht beteiligt, alles das erfordert einen besseren Ausbau der Finanzen. Die vom Leipziger Verbandstage Bundeshauptkassenbeiträge dienen in der Hauptsache der Eröffnung von Bauhoffquellen. Sie reichen also nicht aus, die Betriebsmittel der Bauhütten zu stärken. Kollege von jeder Beitragsmarke ein Zuschlag von 10% erhoben werden soll. Davon sollen die Vereinskasse 5% und der Bauhüttenbetriebsverband und die örtlichen Bauhütten je 2 1/2% erhalten. Vereine, die in ihrem Orte keine Bauhütten haben, sollen dem Bauhüttenbetriebsverband 5% zuführen. Werden in solchen Orten bestehende Genossenschaften in Bauhütten G. m. b. H. umgewandelt, so sollen sich ein Nebner gegen diesen Antrag, er wurde jedoch gegen die Stimme dieses Abgeordneten angenommen.

Weber die Lohnbewegung berichtete ebenfalls Kollege Lanfena. Mit dem Verzehr des Winters stellen sich die Unternehmer vor Verhandlung zu Verhandlung schwieriger. Immer mehr leben die Löhne hinter der Teuerung zurück. Bei den Verhandlungen am 30. November boten die Unternehmer bei einer dreistufigen Einteilung der Lohngebiete als Lohnerhöhung 20, 15 und 10%. Bei Festsetzung der Novemberlöhne hatte die vom Bremer statistischen Landesamt ermittelte Teuerungszahl schon

57% betragen. Davon waren aber nur 37% berücksichtigt worden. Da die Teuerungszahl für die zweite Novemberhälfte 37% betrug, so hatten wir mit den unberücksichtigt gebliebenen 20% eine Zulage von 57% gefordert, was eine Erhöhung des Stundenlohnes um 126 M bedeutet hätte. Eine Einigung war mit den Unternehmern nicht zu erzielen, und so mußte das Bezirkslohnamt angerufen werden. Dies entschied am 6. Dezember:

„Auf die zurzeit geltenden Löhne wird für alle Orte des Bezirks für die Zeit vom 30. November respektive 1. Dezember 1922 bis 14. respektive 15. Dezember 1922 eine Zulage von 31%, für die Zeit vom 15. respektive 16. Dezember 1922 bis zum Ablauf derjenigen Woche, in die der 31. Dezember fällt, eine Zulage von 60% gezahlt. Bei der Berechnung der Löhne sich ergebende Pfennigbeträge werden bis zu 49 1/2 nach unten, von 50 1/2 an nach oben auf volle Markbeträge abgerundet.“

Unsere Kollegen nahmen den Schiedsspruch an. Die Unternehmer lehnten ihn jedoch ab und teilten dem Bezirkslohnamt mit, daß sie vom 7. Dezember an 320 M und vom 15. Dezember an 369 M als Stundenlohn zahlen wollten. Volle Zustimmung fand Kollege Lanfena auf dem Bezirksrat, als er erklärte, daß die Bauarbeiter sich unter keinen Umständen die Löhne von den Unternehmern nach ihrem Gutdünken diktieren lassen und gewillt sind, dem Schiedsspruch Geltung zu schaffen. Schon haben auf 54 Baustellen 2000 Kollegen die Arbeit eingestellt. Der Bezirksrat ergreift zu einer erfolgreichen Durchführung dieses Kampfes die erforderlichen Maßnahmen. In einer Entschloßung verurteilt der Bezirksrat auf das entschiedenste die diktatorischen Maßnahmen des Arbeitgeberbezirksverbandes. Alle Kollegen werden aufgefordert, den im Schiedsspruch vom 6. Dezember festgesetzten Lohn zu fordern. Der Friede im Baugewerbe wird nicht eher wieder hergestellt sein, bis diese berechtigste Forderung erfüllt ist. Von allen Kollegen wird erwartet, daß sie Solidarität üben und so den Kampf zum vollen Siege führen helfen.

Vom Bau.

Cassel. Am 12. Dezember fiel ein 3,50 m langer, 14x12 cm starker Stollen am Bau der Zubereitungshalle im Werk Henschel, Rothendamm, aus etwa 12,50 m Höhe ab und traf nach dem Aufstoß beim Umfallen den bei der Mittengesellschaft für Beton- und Monierbau beschäftigten Kollegen Georg Injorge aus Cassel so unglücklich ins Genid, daß er bewußtlos ins Krankenhaus gebracht werden

mußte. In seinem Aufkommen wird gezweifelt. Für die Firma Wed & Henkel waren die Arbeiter an dem Strambau damit beschäftigt, die in 13 m Höhe im Aufzuge hängende Lauffahne auf die Kaufstufen zu bringen. Beim Umstürzen der beiden hierzu erforderlichen Stollen fiel der eine senkrecht auf die Erde und traf beim Umfallen unsern Kollegen ins Genid. Die Arbeitsstätte war nicht abgesperrt. Mißholz und Eisenteile lagen wild durcheinander. Ein Beobachtungsposten war nicht aufgestellt. Sämtliche Arbeiter, außer dem Obermonteur und einem Schlosser, waren nicht mit der Arbeit vertraut. Ein ordnungsmäßiges Arbeitsgerüst fehlte. Der Unfall wäre jedenfalls vermieden worden, wenn man die Schutzvorrichtungen eingehalten hätte. Es ist sehr schon der zweite schwere Unglücksfall an dem Hallenbau. Die Bauarbeiter sollten sich aber auch verpflichten, das auszuführen, was die Bauleiter anordnen. Wenn Kollegen sagen, ihr Kopf sei härter als etwa herabfallende Eisenteile, so zeugt das von einer sehr unehrlichen Sorglosigkeit. Kollegen! Sorgt selbst mit für die Durchführung des Bauarbeiterzweiges. Der Aufsichtler kann nicht alles machen. Am 19. Dezember führte kurz nach Beginn der Arbeit der Maurer Gyr. Demme von der Firma Zulehner & Co. am Umbau der Kesselschmiede im Wert Henschel, Rothendamm, aus 3,50 m Höhe infolge eines Schritts ab. Er erlitt so schwere Verletzungen, daß er ins Marienkrankenhaus gebracht werden mußte. Kollege Demme liegt obendrein noch an den Folgen seiner Kriegsverletzungen.

Meinungen. Bei der Firma Gebr. Wittweitz in Obermaßfeld ist am 17. Dezember unser Kollege Bernhard Wogberger aus Obermaßfeld tödlich verunglückt. Er war in einem Keller beim Putzen beschäftigt, als 2 andere Kollegen die Kellergewölbe auskafften. Dabei führte eine Spreize ab und durchschlug dem Kollegen Wogberger die Schädeldecke, so daß der Tod sofort eintrat. Die Schuld trifft hier den Unternehmer. Wäre die Spreize mit Klammern versehen gewesen, so hätte sie nicht abjuren können. Dieser Vorgang mag unsern Kollegen zur Warnung dienen, damit sie sich durch die Antriebskraft der Unternehmer nicht zu unvorsichtigen Arbeiten verleiten lassen. Unternehmern, die jährlich Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährden, ist in gebührender Weise entgegenzutreten.

Friedrich. In der hiesigen Zuteilpinnerei ist am 16. Dezember unser treuer Kollege Erwin Richter beim Transport einer 100 Zentner schweren Stahlfuge tödlich verunglückt. Die Tür war mittels Flaschenzuges an Ort und Stelle gebracht worden und sollte abgehängt werden. Da man aber die Hebevorrichtung leider zu frühzeitig entfernt hatte,

Aus den Fachgruppen.

Bau-Werkmeister.

Lohnbewegung im rheinisch-westfälischen Industriebezirk.

Der Rheinisch-westfälische Baugewerbeverband, hervorgegangen aus einer Verschmelzung der Arbeitgeberverbände Rheinlands, Westfalens und des Bergischen Landes, glaubt, auf Grund seiner Macht das Problem des Lohnabbaues lösen und bei den Politikern und Schächtleitern damit beginnen zu können. Ausgesprochen zur Weihnachtszeit forderte der Baugewerbeverband seine Mitglieder in einem Schreiben an die Politiker und Schächtleitern vom 1. Januar 1923 an den Lohn um 10% zu verringern. Ein Teil der Arbeitgeber hat daraufhin an ihre Politiker folgendes Schreiben gerichtet:

Einem Beschlusse unseres Verbandes nachkommend, teilen wir Ihnen mit, daß der Polierlohn ab 1. Januar 1923 berechnet werden soll nach der Formel 2400 Jahresstunden mal Gefellenlohn mal 1,15, geteilt durch 52. Infolge der hohen Gefellenlöhne ist es uns unmöglich, den bisherigen Zuschlag von 25% zum Gefellenlohn aufrechtzuerhalten. Wir kündigen dementsprechend das zwischen uns bestehende Lohnabkommen und werden ab 1. Januar 1923 nach obiger Formel Ihren Lohn bemessen. Wir hoffen, daß durch diese notwendige Verringerung des Lohnes keine weitere Verringerung in dem Verhältnis zwischen Ihnen und uns eintreten wird, und daß Sie die schwierige Lage, in der sich das Baugewerbe befindet, würdigen werden.

Schachtungsball (Unterschrift) Daß auch der Arbeitgeber in eigener Erkenntnis der schwierigen Lage des Baugewerbes bereit ist, ab 1. Januar 1923 seinen Verdienst zu schmälern, davon steht in dem Brief nichts. Wir glauben nicht daran, daß die Arbeitgeber durch die schwierige Lage des Baugewerbes zu der Lohnberücksichtigung veranlaßt worden sind. Ihnen geht es nur um ihren eigenen Vorteil, und ihr Verhalten, Herr im Hause zu sein, mag den Ausschlag gegeben haben. Daß die Poliere und Schächtleiter gewillt sind, sich dem Beschlusse des Baugewerbeverbandes zu fügen, wird wohl keiner erwarten; denn ein Lohnabbau, ganz gleich in einer Zeit, wo die Teuerung fortgesetzt in steigender Weise zunimmt und eine Herausforderung zum Kampf. Die Poliere und Schächtleiter werden diesen ihnen aufgezwungenen Kampf aufnehmen müssen; aber wie sie kämpfen werden, darüber entscheiden sie selbst im Einvernehmen mit der gesamten Bauarbeiterchaft. Kein Polier oder Schächtleiter wird sich zum Lohnrunder machen lassen dürfen, und wenn die zum Kampf gehört allerdings Energie und Entschlossenheit, dafür haben hoffentlich die Arbeitgeber vorgesorgt; denn man konnte doch früher oft genug in der Zeitung lesen: „Einen Die Bauarbeiter werden die Poliere und Schächtleiter in diesem Kampf unterstützen müssen; denn was die Arbeitgeber heute von den Politikern verlangen, das werden sie auch zu gegebener Zeit den Bauarbeitern zumuten, und dann werden die Poliere den Kampf der Bauarbeiter unterstützen.“

Feuerungs- und Schornsteinmaurer.

12. Lohnfestsetzung zum Reichslohn- und arbeits-tarifvertrag für feuerungstechnische Arbeiten.

Gültig vom Beginn der neuen Lohnwoche, in die der 2. Januar 1923 fällt.

Gemäß V. B. 3 des Reichslohn- und arbeits-tarifvertrages für feuerungstechnische Arbeiten vom 3. März 1922 werden folgende Lohnsätze festgesetzt:

Table with 4 columns: Feuerungsmaurer, Schornsteinmaurer, Schornsteinhelfer, etc. Columns include Lohn, Norddeutschland, Süddeutschland.

Der Lohn der Feuerungsmaurer soll an den einzelnen Bauorten mindestens 5%, der Lohn der Schornsteinmaurer mindestens 10% über dem Hochbaumauererlohn stehen. Gelfer erhalten in diesem Fall Hochbaumauererlohn.

Fliesenleger.

In den Kreisen der Fliesenleger mehren sich in letzter Zeit die Bestrebungen, für den Beruf wieder geregelte Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Die tariflichen Regelungen sind infolge des Krieges ins Stoden geraten und entsprechen durchaus nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Das zeigte sich klar und deutlich auf einer Bezirkskonferenz, die am 17. Dezember in Köln abgehalten wurde. Der Bundesvorstand hat daher beschlossen, einem bereits mehrfach geäußerten Wunsche aus den Kreisen der Fliesenleger Rechnung zu tragen und wird für die ersten Tage des Monats Februar eine Reichskonferenz dieser Gruppe einberufen. Da Delegierte aus allen maßgebenden Bezirken des Reiches an der Konferenz teilnehmen sollen, haben die Kollegen Gelegenheit, sich über die gemeinsamen Fachinteressen auszusprechen und sich über eventuelle Maßnahmen und Maßnahmen für die Tarifbewegungen zu verständigen. Alles Weitere, die Reichskonferenz betreffend, wird durch Zirkulare bekanntgemacht, die allen denjenigen Vereinsvorständen zugehen, aus deren Abrechnung des 3. Quartals 1922 ersichtlich ist, daß eine Fachgruppe der Fliesenleger dort besteht oder gemäß den Bundesstatuten errichtet werden könnte. Die Konferenz wird sich in der Hauptsache mit Lohnfragen und ihrer tarifvertraglichen Regelung zu beschäftigen haben. Wir empfehlen unsern Kollegen, in den einzelnen Vereinen schon jetzt zusammenzukommen und sich über diese Fragen auszupredigen.

beflagten Firma vom 5. bis zum 27. September 1922 in Arbeit. Am 29. September erhöhten die Tarifparteien die tariflichen Lohnsätze und zwar rückwirkend vom 16. September an. Die Firma hatte sich geweigert, dem Arbeiter diese Zulage für die Zeit vom 16. bis zum 27. September nachzugeben. In seiner Urteilsbegründung sagt das Gericht: Der Kläger ist zu Tariflohn eingestellt gewesen. Diese Bedingung ist dahin auszulagen, daß der jeweils für die Lohnperiode von den Tarifparteien festgesetzte Tariflohn gezahlt werden solle, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vorerhebungsbeschlusses. Es erscheint unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen als ausgeschlossen, daß ein Arbeiter, sofern er nicht in Notlage ist, die umgekehrte Vertragsbedingung eingehen, also vereinbaren würde, daß Tarifveränderungen, die nach seinem Ausscheiden rückwirkend festgesetzt werden, ihm nicht zugute kommen sollten. Eine solche Fiktion würde sogar nicht zugeute sein, wenn in dem betreffenden Tarifvertrage die Anpassung der Lohnsätze an die Kosten der Lebenshaltung bereits ausbezogen ist. War aber im Arbeitsvertrag der Klageparteien die Rückwirkung von Lohnveränderungen bereits vorbehalten, so kann die Tarifänderung vom 16. September nicht als eine neue, erst nach Erhebung des Arbeitsverhältnisses eingetretene und deshalb die Rechtsbeziehung der Parteien nicht mehr ergreifende Arbeitsbeziehung angesehen werden. Die Weisung hat auch nicht behauptet, daß etwa die Tarifparteien ausdrücklich oder auch nur stillschweigend darüber einig gewesen seien, daß für ausgeschiedene Arbeitnehmer die Rückwirkung nicht Platz greifen solle. Solche Rückwirkung ist an sich das Gegebene. Denn Anlaß für die Tarifveränderung ist die Zunahme der Steuern, die in gleicher Weise für ausgeschiedene wie für nicht ausgeschiedene Arbeiter sich ausgemittelt hat. Es handelt sich ja gar nicht um eine materielle Lohnaufbesserung, sondern nur um eine Anpassung der Sätze an die Geldentwertung. Da der ausgeschiedene Arbeiter die gleiche Arbeit geleistet hat wie der im Betriebe lebende, so hat er auch Anspruch auf die gleiche Entlohnung. Deshalb erscheint die entgegengesetzte Abweisung 1920, also bei anderer Wirtschaftslage geäußerte Ansicht des Reichsarbeitsministers, der eine Rückwirkung auf ausgeschiedene beruflich zum Ausdruck gebracht haben will, dem Gericht als abwegig. Wir empfehlen unjern Kollegen die vorstehende Entscheidung, wie die in den Nummern 49 und 51 des „Grundstein“ vom vorigen Jahre, bei vorkommenden Streitfällen zur Beachtung.

Bücher und Schriften.

Was ist Staatsverbrech? 1. Heft der „Finanzpolitischen Zeitschrift“, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Reichsrecht. Verlag von Ernst Heinrich Moritz (Herausgeber: Franz Mittelbach), Stuttgart. 36 Seiten. Preis 40 M.

Unsere entsetzliche Finanznot hat diesen ersten Versuch reifen lassen, durch eine besondere deutsche Gesellschaft, der jeder angehören kann, volkswirtschaftliche und soziale Vorforschung in weiten Kreisen zu verbreiten. Die Gesellschaft ist vor einiger Zeit durch führende Männer der Gewerkschaften und der Wissenschaft in Frankfurt a. M. (Adresse: Wälderbergweg 96/100) gegründet worden und tritt mit dieser Schrift zum ersten Male in die Öffentlichkeit. Sie will als Studiengesellschaft Material zu praktischen Schritten vorbereiten, und hat sich deshalb zwar auf ein bestimmtes Ziel eingestellt, aber ohne daß andere Vorschläge ausgeschlossen sein sollen. Sie will durch Vereinigung von Praktikern und Wissenschaftlern neuerartigen Vorgehen Bahn brechen und baldige Lösungen fördern. Das lehrreiche Heftchen, das Beiträge von Reichsminister a. D. Wiffel, den Professoren Dr. von Blume, Lütjens, und Zönnies, Kiel, von Dr. Kuczynski, Berlin, und Dr. Quard, Frankfurt a. M., sowie Notizen enthält, zeichnet sich dadurch aus, daß es nicht alles nur von dem Verfall der Entente erwartet, sondern für unsere Wirtschaft und Finanzukunft auch an deutsche Mollen und Können appelliert. Wie der Staat wieder kreditfähig gemacht werden kann, darüber, daß er neben den ersten Verwandtschaftsgraden als Mitrebe, statt der ententeten Verwandten als alleiniger Erbe für größere Vermögen eintritt, und wie er sich aus diesen Vermögensständen, die meist aus übermäßigen Gewinnen entstanden sind, einigermaßen gesund und leistungsfähig zu machen vermöchte, das wird in der ersten Veröffentlichung der Gesellschaft eingehend erörtert und zur Entscheidung gestellt. Es dürfte kaum jemand geben, der daran nicht Anteil nähme und nicht davon lernen könnte.

Die Entwicklung der Menschheit, der Aufstieg der ältesten Kultur, Urreligion, Gebräuche der Urzeit sind 4 Schriften von Dr. E. Gaujez, die zuerst in der Buchhandlung „Freiheit“, G. m. b. H., Berlin, Urbanstraße 7, herausgegeben werden. Dr. Gaujez ist ein erfolgreicher Entdecker urgeschichtlicher Massen und Kulturen. In dem ersten Bändchen, das vor kurzem erschienen ist, gibt er in einer Abhandlung über die Entwicklung der Menschheit einen fesselnden Überblick über die Abstammung des Menschen. Er führt den Leser ein in das Wesen und die Herkunft aller Völker, zeigt ihm den Entwicklungsgang des Menschen auf den ihm von natürlichen Gesetzen vorgezeichneten Wegen. In rascher Folge folgen die vier Bändchen in Inappet, aber guter Form das Verständnis für die Urgeschichte des Menschen und seine Kultur vertiefen helfen. Unjern jugendlichen Kollegen sind sie besonders zu empfehlen. Der Preis ist für ein Bändchen auf 20 M. angesetzt. Inzwischen werden sie, wie alles andere, wohl teurer geworden sein. In ihrem Werte als Belehrungs- und Aufklärungsschriften verlieren sie dadurch nichts.

Margismus und Bodenreform. Von Adolf Damacke, Verlag von Gustav Fischer in Jena. Dem 24 Seiten umfassenden Heft liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser in Breslau vor Funktionären der SPD. und des ADW. im April dieses Jahres gehalten hat. Die Grundlage alles Lebens und Arbeitens ist der Boden. Dieser muß unter ein Recht gestellt werden, das jeden Mißbrauch mit dem Boden ausschließt, indem er einigen Wenigen dazu

dient, sich maßlos zu bereichern, während die große Masse, von jedem Anrecht an Grund und Boden losgerißt, immer weiter in Not und Elend verfiel. Entweigung des Grundeigentums und Verwendung der Grundrente zu Staatsausgaben, wie Marx es in das kommunistische Manifest hingeworfen hat; dadurch würde die Menschheit von dem Joch der Ausbeutung befreit und der Grund und Boden wirklich dem Wohle der Allgemeinheit dienlich werden können. Für den Kampf um dieses Ziel finden sich in dem Heft gute Waffen.

Die Wirtschaftsrücklage. Der Kulturfonds der Familienwirtschaft. Eine Heine, im Verlage der F. h. ringer Verlagsgesellschaft und Druckerei, Verlag: „Das Volk“, Jena, erschienene wertvolle Schrift, worin der Verfasser, Genossenschaftler Bruno Hübner, über die Lohnempfänger ermahnt, sich als Verbraucher den Konsumvereinen anzuschließen, und nur in diesen ihren Lebensbedarf zu kaufen. Notwendige, für größere Anschaffungen bestimmte Wirtschaftsrücklagen sollten die Arbeiter ihren Konsumvereinen zur Verfügung stellen, bis sie deren bedürfen. Dadurch wird den Konsumvereinen das Arbeiten erleichtert, was ihnen selbst

Am 20. Januar ist der 3. Beitrag fällig.

als Mitglieder wieder zugute kommt. Der Schrift ist eine zweifach eingetragene Karte beigegeben, auf die Klebenmarken mit dem aufgedruckten Wert der jeweils in der Verkaufsstelle eingekaufte Rücklage geleistet werden. Ist die Karte vollgeleitet, wird sie in der Verkaufsstelle abgegeben. Der eingekaufte Betrag steht dem Karteninhaber auf Wunsch jederzeit zur Verfügung. Eingekaufte Beträge werden dem Karteninhaber wie Spargeld verzinst. Wir möchten allen Kollegen, die einer Konsumgenossenschaft noch nicht beigetreten sind, daß sie dies schnellstens nachholen und gewissenhaft ihren gesamten Bedarf dort decken. Anknüpfung an die Genossenschaft bedeutet wirtschaftliche Selbständigkeit.

Der neue Brockhaus. Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig. Dies Werk wird in seinen 4 Bänden die ganze Welt umspannen. Schon liegt es zur Hälfte vor. Die ersten 2 Bände sind erschienen und der dritte befindet sich, wie uns mitgeteilt wird, bereits im Druck und wird in den ersten Monaten des neuen Jahres herauskommen. Leider bietet die Nachkriegszeit keine Möglichkeit, groß angelegte, vielbändige Lexika aufzuliegen, um so unentbehrliche Werke sind die 4 Bände des neuen Brockhaus. Sobald der dritte Band vorliegt, werden wir darüber berichten.

Zeitungs-Fremdwörter und politische Schlagwörter. verbenst und erläutert von Dr. Braun. Von diesem bekannten und verdienten Mächtig ist kürzlich im Verlage der Buchhandlung Bornhärt, Berlin W 68, Lindenstr. 3, die siebte, stark vermehrte und gründlich durchgesehene Auflage erschienen. Sein Zweck ist, eine Auswahl der in den Zeitungen am häufigsten vorkommenden politischen Kunstausdrücke aus fremden Sprachen und sonst nicht leicht für jedermann verständliche Worte kurz und treffend zu erklären. Seine leicht handliche Anlage gereicht dem Werke zu besonderem Vorzuge. Es umfaßt 117 Seiten, ist zurzeit zum Preise von 80 M. ausbezogen.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Versicherung der Verbandsangestellten. Mit dem 1. Januar d. J. ist die Doppelversicherung der für die Angestelltenversicherung zuständigen Berufsgruppen fortgefallen. Unsere Verbandsangestellten sind demnach in der Invalidentversicherung nicht mehr versicherungspflichtig, sondern nur noch in der Angestelltenversicherung. Unsere Kassierer werden gebeten, dies zu beachten und dementsprechend bei Gehaltsanzahlungen keine Beiträge für die Invalidentversicherung mehr einzuziehen. Die Bundeskassiererei wird nach dem 1. Januar eingezogene Invalidentversicherungsbeiträge nicht mehr anerkennen.

„Gewerkschaftliche Frauenzeitung.“ Die Vorstände der Baugewerkschaften werden darauf aufmerksam gemacht, daß die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ nur an weibliche Mitglieder geliefert wird.

Vom 24. bis 31. Dezember haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse geleistet: Aue 248 437 M., Ahrensberg 15 000, Ansbach 40 000, Aßling 500 000, Auenburg 50 000, Aßfeld 40 000, Artern 30 000, Bartenstein 25 000, Belgig 10 000, Bielefeld 500 000, Brandenburg 125 000, Burg a. M. 77 000, Bernau 49 840, Bodum 500 000, Bülow 15 000, Brieg 200 000, Bonn 100 000, Chemnitz 200 000, Celle 135 000, Coburg 100 000, Crefeld 500 000, Cramm 20 000, Dangig 300 000, Detmold 80 000, Dresden 1 000 000, Döberan 20 000, Dillenburg 30 000, Düsseldorf 500 000, Döberan 20 000, Darmstadt 280 000, Driesen 40 685,50, Eisenach 150 000, Effen 525 000, Einbeid 43 500, Eichstätt 35 000, Frankenhäuser 30 000, Freiberg i. Sachsen 100 000, Fürstentum 31 000, Freising 118 000, Fulda 50 000, Gersdorf i. R. 150 000, Galtburg i. Rom. 10 000, Gleiwitz 200 000, Guben 50 000, Güttingen 300 968, Grimma 50 000, Gifhorn 20 000, Groß-Müden 9000, Güttrun 20 000, Greifenberg i. Rom. 18 158, Göttingen 14 000, Goslar 100 000, Götting 100 000, Glog 95 716,30, Gloggen 30 000, Halle 40 000, Seligenstadt 3000, Hof 402 235,20, Hameln 50 000, Hamm 378 000, Halberstadt 150 000, Hagen 250 000, Hamburg 2 000 000, Herzfeld 100 000, Harzruhe 286 200, Kaiserlautern 280 000, Kolmerode 30 000, Kripstein 15 000, Kreuzburg 10 000, Kreuznach 70 000, Kollberg 24 000, Kötz 2 000 000, Kappel 30 000, Limburg 100 000, Lützen 29 840, Bindau 20 000, Lübbenburg 15 000, Lützen 700 000, Söbun 119 000, Labes 27 000, Landsberg a. S. 25 000, Landsberg in Bayern 200 000, Lötzbach 180 000, Lübenfeld 169 841, Lobenstein 60 000, Lehn 40 000, Lauterberg 15 909,50,

Bindau i. B. 20 000, Mainz 140 000, Magdeburg 448 800, Miron 10 000, Münden 800 000, Mühlheim 120 000, Neumünster 100 000, Neubrandenburg 20 000, Neustadt 50 000, Neisse 30 000, Neudamm 15 000, Neuruppin 20 000, Naugard 15 000, Oepeln 200 000, Oettingen 3000, Orlau 30 000, Orosnau 40 000, Oesfische 30 000, Pirna 180 000, Pforzheim 100 000, Plauen i. B. 500 000, Pölsin 10 000, Pößnitz 100 000, Neutlingen 150 000, Rosenheim 119 840, Reichenbach in Schleifen 100 000, Reichenberg 100 000, Rheine 60 000, Riesa 100 135, Reichenhagen 300 000, Regenthin 5000, Slettin 500 000, Senftenberg 200 000, Sebnitz 70 000, Saalfeld 40 000, Striegau 30 000, Sebnitz 12 000, Stolp 100 000, Sonneberg 60 000, Sagan 40 000, Sigen 6200, Segeberg 50 000, Seelitz 15 000, Sengen 150 000, Schneidemühl 40 000, Saalfeld 40 000, Stadtholzenhof 20 000, Trittau 73 757,75, Zuffingen 100 000, Traunstein 70 000, Trier 100 000, Tiele 80 000, Hlm 200 000, Tilsen 69 284, Verden 100 000, Wilschleben 6955, Wilschitz 30 000, Waldenburg i. Schlef. 500 000, Wismar 50 000, Waren 70 000, Weiba 25 160, Wittenberg b. S. 22 000, Werber 50 000, Wangern 20 000, Wernburg 7500, Zwickau 300 000, Ziesau 20 000.

Kassierer: Bochum 65 000 M., Crefeld 39 000, Driesen 6500, Einbeid 6500, Egen 5200, Götting 13 000, Garg a. M. 1300, Reichenhagen 65 000. — **Revisor:** Ahrensberg 160 M., Bernau 160, Götting 840, Driesen 200, Egen 160, Götting 1480, Hagen 160, Söbun 1000, Labes 160, Luda 160, Neustadt 160, Reichenberg a. d. S. 100, Reichenhagen 800, Senftenberg 160, Zönnig 160, Hagen 200. **Verdientere Schriften:** Götting 207,50, Hamburg 260, Hannover 675, Reichenhagen 510.

Der Verbandsvorstand.

Zentralkrankentasse.

Im Monat Dezember sind folgende Beträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Wiesdorf 1000 M., Altenstadt 2500, Aigenau 95,15, Augsburg 10 000, Arnstadt 2000, Arzheim 1500, Berlin I 6000, Berlin III 9270, Berlin IV 6000, Berlin-Variendorf 2000, Bielefeld 3000, Bochum 2000, Borkum 2500, Bremen 995, Bürgel 1000, Charlottenburg 6000, Darmstadt 3000, Dargun 1500, Dieburg 6750, Dortmund 10 000, Döbzin 13 000, Dresden 20 000, Eigershausen 3000, Elmighausen 5000, Emden 2000, Emmendingen 3000, Erfurt 3000, Felsenburg 1500, Frankfurt a. S. 1500, Frankenthal 1500, Gera 4000, Götting 2500, Göttinger 3400, Hagen i. B. 3000, Hamorn 2000, Hamburg I 4000, Hamburg IV 5000, Harburg a. d. E. 3000, Heideheim 4000, Holzhausen 1700, Hofenau 10 000, Kottbus 4000, Kiet II 8000, Laage i. M. 1500, Labes 1588, Langenscheidt 1000, Langensfeld 800, Leipzig-Görlitz 3000, Leipzig-Rudow 2000, Leipzig 800, Lübeck 18 000, Lüdenscheid 4000, Lüben 1000, Lübel-Wiebelshaus 3500, Lützen 2000, Mainz-Kastell 1000, Mannheim 7000, München 20 000, Naumburg a. d. S. 2715,90, Neumünster 6. R. 1500, Neustadt 2000, Neuf 1684, Neuzelle 800, Nürnberg 15 000, Offenbach 15 000, Oppau 8000, Osterhausen 5500, Otterndorf 5500, Rafemalt 500, Reine 4000, Reizig 2000, Ringstadt 2000, Riesa 3000, Rothhausen 800, Rothhausen a. d. S. 2000, Sandau a. d. E. 1000, Schnefeld a. d. E. 4000, Söffenheim 1500, Spandau 1000, Slettin 3000, Seligenstadt 3700, Timmerode 3000, Todenhausen 1000, Hlm a. d. Donau 16 000, Wanneje 450, Weizau 6500, Wiesdorf 4400, Wilschleben 2000, Würzen 3500, Zwenkau 2000. Summa 379 293,05 M.

Zufüsse erhielten: Aberg 1500 M., Budon 200, Driesen 200, Dresden 600, Heiligenberg 500, Gosenheim 1000, Gorgast 600, Lutter a. Wg. 1000, Dellen 300. Summa 5700 M. Hamburg, 30. Dezember 1922. W. J. J. J. J., erster Kassierer.

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder: **Braunschweig:** Karl Heindorf, 36 Jahre alt. **Danzig-Bayern:** Herm. Fischer, M.-Polier, 57 J. **Danzig:** Karl Schimakowski, Maurer, 58 Jahre alt. **Darmstadt:** (Griesheim.) Peter Krauter, 45 Jahre alt. **Dresden:** (Bannwitz.) Emil Rüdiger, 54 J. alt. **Düren:** (Rel.) Adolf Schmitz, Hilfsarb., 20 J. alt. **Fürstberg:** Adolf Brauer, 57 Jahre alt. **Guben:** (Schentendorf.) Karl Bietzke, M., 43 J. alt. **Hamburg:** Arthur Wendt, Maurer, 26 Jahre alt. **Kiel:** Emil Behrend, 68 Jahre alt. **Hein. Niemann,** 76 Jahre alt. **Martin Howe,** 73 Jahre alt. **Köln:** Heinrich Endlein, Maurer, 50 Jahre alt. (Stommel.) Heinr. Stuchardt, Tiefbauar., 37 J. **Leipzig:** (Groß-Bardis.) Josef Böhm, M., 51 J. alt. **Magdeburg:** Wilhelm Wettstadt, Behl., 20 J. alt. **Märburg:** (Wehrda.) Conrad Weigel, 38 J. alt. **Marienwerder:** (Stuym.) B. Reikowski, M., 30 J. **München:** (Ulach.) Mathias Märkl, M., 46 J. alt. (Baling.) Ludwig Poller, Hilfsarbeiter, 65 J. alt. **Neustadt a. d. S.** Wilhelm K. M., 48 Jahre alt. (Niederhohndorf.) Peter Meider, Zement, 41 J. alt. **Nieheim:** Johann Hauswerth, Maurer, 49 Jahre alt. **Nordern:** (Walturm.) Johannes Peters, 60 J. **Ostrohn:** Anton Zelt, Maurer, 60 Jahre alt. **Johann Muskat,** Maurer, 67 Jahre alt. **Wilhelmshaven-Rüstringen:** Emil Hausemann, 5. **Zenclenroda:** Albin Fischer, Maurer, 49 Jahre alt. **Ghre ihrem Vndenfen!**

Veranstaltungen.

Driesen. Sonntag, den 14. Januar, nachmittags 2 Uhr: Generaterversammlung bei Wold. Erscheinen aller Mitglieder ist unbedingt erforderlich. Ferner sind alle vollgewordene Mitgliedsbücher sofort an den Kassierer zum Umschreiben abzuliefern.